

UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG

ZUR 84. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG.

DER UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 60 „WALSUMER STRASSE“
DER GEMEINDE ANKUM MIT DEN NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTEN ANLAGEN
IST BESTANDTEIL DIESES UMWELTBERICHTES

Boner + Partner: Ermittlung der Gewerbelärmbelastung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum, Oldenburg, Fassung zum Satzungsbeschluss vom 29.03.2022

Bio-Consult: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum, Belm, 03.04.2019

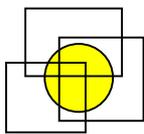
Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten zum B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) des Landes Niedersachsen, Oldenburg, 30.08.2021

Ingenieurbüro Westerhaus: "Wassertechnische Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum, Bramsche, November 2019

**EXEMPLAR INTERNETVERÖFFENTLICHUNG
(VERFAHREN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB)**

BEARBEITET DURCH:

STAND: 21.07.2023

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG	
LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG	
Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann			

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Einleitung..... 3
1.1	Ziele und Inhalte der Planung 3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung..... 7
1.2.1	Fachgesetze..... 7
1.2.2	Fachplanungen 9
1.3	Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB)..... 12
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen..... 20
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung 21
2.1.1	Schutzgut Mensch..... 21
2.1.2	Schutzgut Boden..... 22
2.1.3	Schutzgut Fläche 22
2.1.4	Schutzgut Wasser..... 23
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima 23
2.1.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere 23
2.1.6.1	Naturräumliche Gliederung 23
2.1.6.2	Potenzielle natürliche Vegetation 24
2.1.6.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand 24
2.1.6.4	Fauna 28
2.1.7	Schutzgut Biologische Vielfalt 30
2.1.8	Schutzgut Landschaft..... 30
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 31
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete 31
2.1.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben 31
2.1.12	Landespflegerische Zielvorstellungen 31
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 32
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 32
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 32
2.2.2.1	Schutzgut Mensch..... 32
2.2.2.2	Schutzgut Boden..... 37
2.2.2.3	Schutzgut Fläche 37
2.2.2.4	Schutzgut Wasser..... 37
2.2.2.5	Schutzgut Luft und Klima 38
2.2.2.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere 38
2.2.2.7	Schutzgut Biologische Vielfalt 39
2.2.2.8	Schutzgut Landschaft..... 39
2.2.2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 39
2.2.2.10	Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen..... 40
2.2.2.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben 41
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen..... 42
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 42
2.3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet..... 44
2.3.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung 44
2.3.4	Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs..... 46
2.3.5	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 49
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten..... 52
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j) BauGB 52
3	Zusätzliche Angaben 52
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 52
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 53
3.3	Referenzliste der Quellen..... 53
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung..... 54
4	Anlagen 57
5	Vermerk Veröffentlichung im Internet..... 57

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht (UWB) wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück dokumentiert.

Der räumliche Geltungsbereich der 84. Änderung des FNPs besteht aus drei Teilflächen. Die größte Teilfläche entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum. Nördlich und südlich des B-Plangebietes liegen die Teilbereiche „Nord“ und „Süd“ der 84. Änderung des FNPs. Insbesondere für diese zwei Teilbereiche werden im vorliegenden Umweltbericht ab Kapitel 2.1 die planbedingten Umweltauswirkungen entsprechend der Planungsebene des FNPs ermittelt, beurteilt und dokumentiert. Für den Bereich des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 60 macht sich die Samtgemeinde die Aussagen des UWBs zum B-Plan Nr. 60 zu eigen. Der UWB zum B-Plan Nr. 60 wird somit als gesonderter Textteil Bestandteil des vorliegenden Umweltberichts zur 84. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück.

1.1 Ziele und Inhalte der Planung

Angaben zum Standort

Der insgesamt ca. 9,6 ha große Änderungsbereich liegt am Ostrand der engeren Ortslage Ankums unmittelbar nördlich der Wehberger Straße (K 144) und beidseitig der Walsumer Straße.

Der **Teilbereich „Nord“** mit einer Größe von ca. 1,1 ha liegt südlich der Straße "Knörpatt", westlich der Walsumer Straße. Der **Teilbereich „Süd“** umfasst den Südwesten des Änderungsbereichs und liegt nördlich der Wehberger Straße. Dieser Teilbereich besitzt eine Größe von ca. 1,3 ha.

Für den zentralen Teil des Änderungsbereichs östlich und westlich der Walsumer Straße mit einer Größe von ca. 7,2 ha erfolgt parallel die **Aufstellung des B-Plans Nr. 60 „Walsumer Straße“** der Gemeinde Ankum.

Die Flächen westlich der Walsumer Straße werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die vollständig im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 60 liegenden Flächen östlich der Walsumer Straße sind bereits überwiegend bebaut. Im Norden besteht dort eine im Nebenerwerb betriebene landwirtschaftliche Hofstelle, südlich davon befindet sich eine ehemalige Hofstelle, die heute teilweise gewerblich, teilweise zu Wohnzwecken genutzt wird. Weiter in Richtung Süden liegen zwei Wohngebäude. Eine weitere ehemalige Hofstelle mit heutiger Wohnnutzung bildet den südlichen Abschluss der vorhandenen Bebauung östlich der Walsumer Straße.

Ziele und Inhalte der Planung

Mit der vorliegenden 84. Änderung des FNP soll insbesondere die Umsetzung des „Entwicklungskonzeptes „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum bauleitplanerisch vorbereitet werden. Das Konzept sieht im Grundsatz eine abgestufte Nutzungsabfolge vor. Ausgehend von den westlich angrenzenden Gewerbe- und Industriegebieten des B-Plans Nr. 49 soll bis zur Walsumer Straße ein Mischgebiet (MI) festgesetzt werden. Für den Siedlungsbereich östlich der Walsumer Straße ist ein Dorfgebiet (MD) vorgesehen. Die Bereiche werden daher in der vorliegenden Änderung des FNPs insgesamt als gemischte Baufläche dargestellt. Das im Westteil des Änderungsbereichs bislang angedachte Gewerbegebiet, vorbereitet durch Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Rahmen der 78. Änd. des FNPs, wird nicht weiter verfolgt.

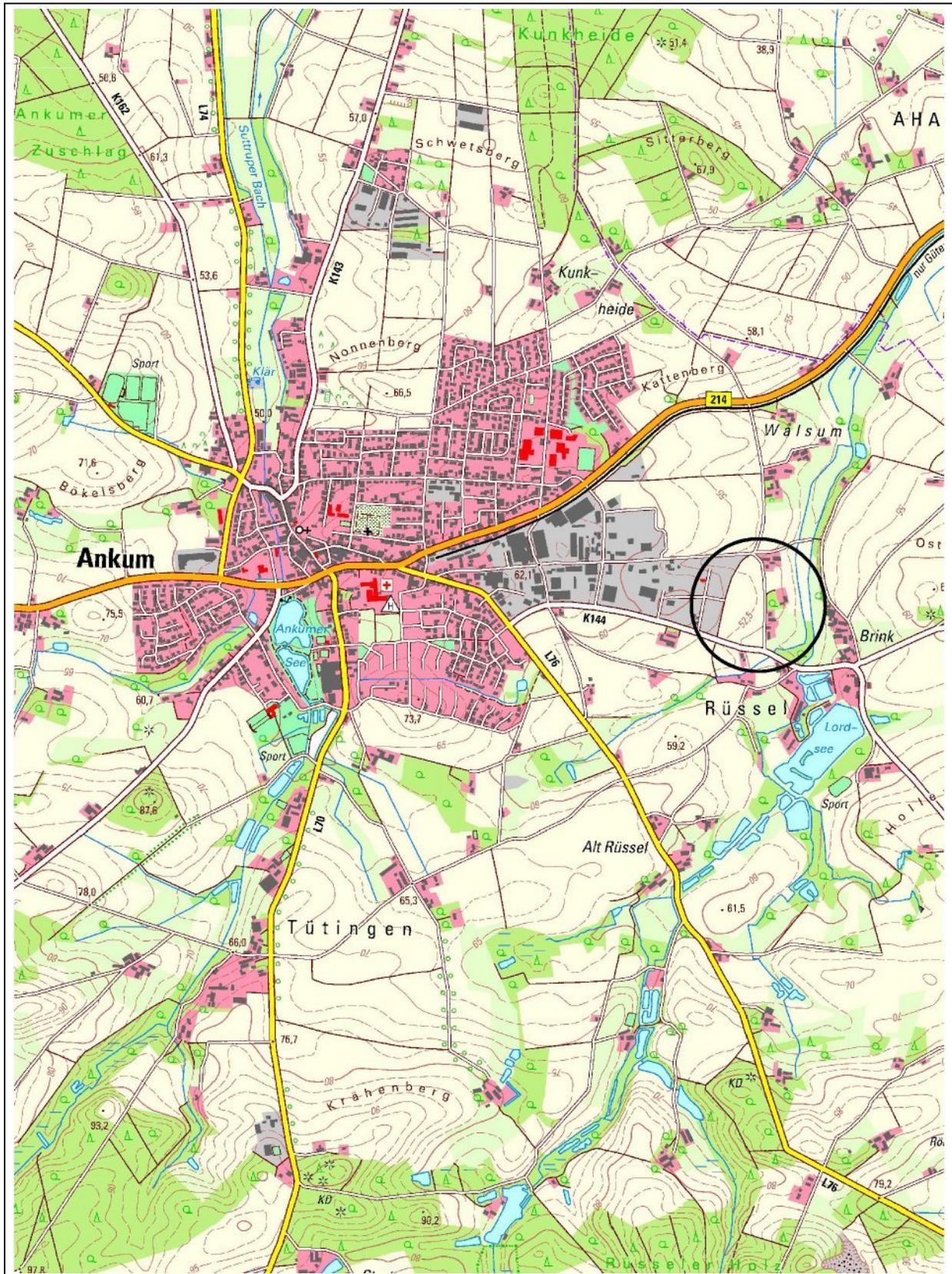
Um das auf den Bauflächen anfallende Oberflächenwasser schadlos abführen zu können, ist die Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) vorgesehen, das seinen Standort aufgrund der topografischen Gegebenheiten im südlichen Planbereich erhält. Die Fläche wird als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung RRB dargestellt.

Südwestlich des RRB im äußersten Süden des Änderungsbereichs befindet sich eine feuchte Geländesenke, die aufgrund ihrer topografischen Besonderheit und auch aus ökologi-

schen Gründen durch die Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert werden soll. Ein markanter und ortsbildsprägender Baumbestand östlich der Walsumer Straße wird als Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle werden die geplanten Darstellungen der vorliegenden 84. Änd. FNP beschrieben.

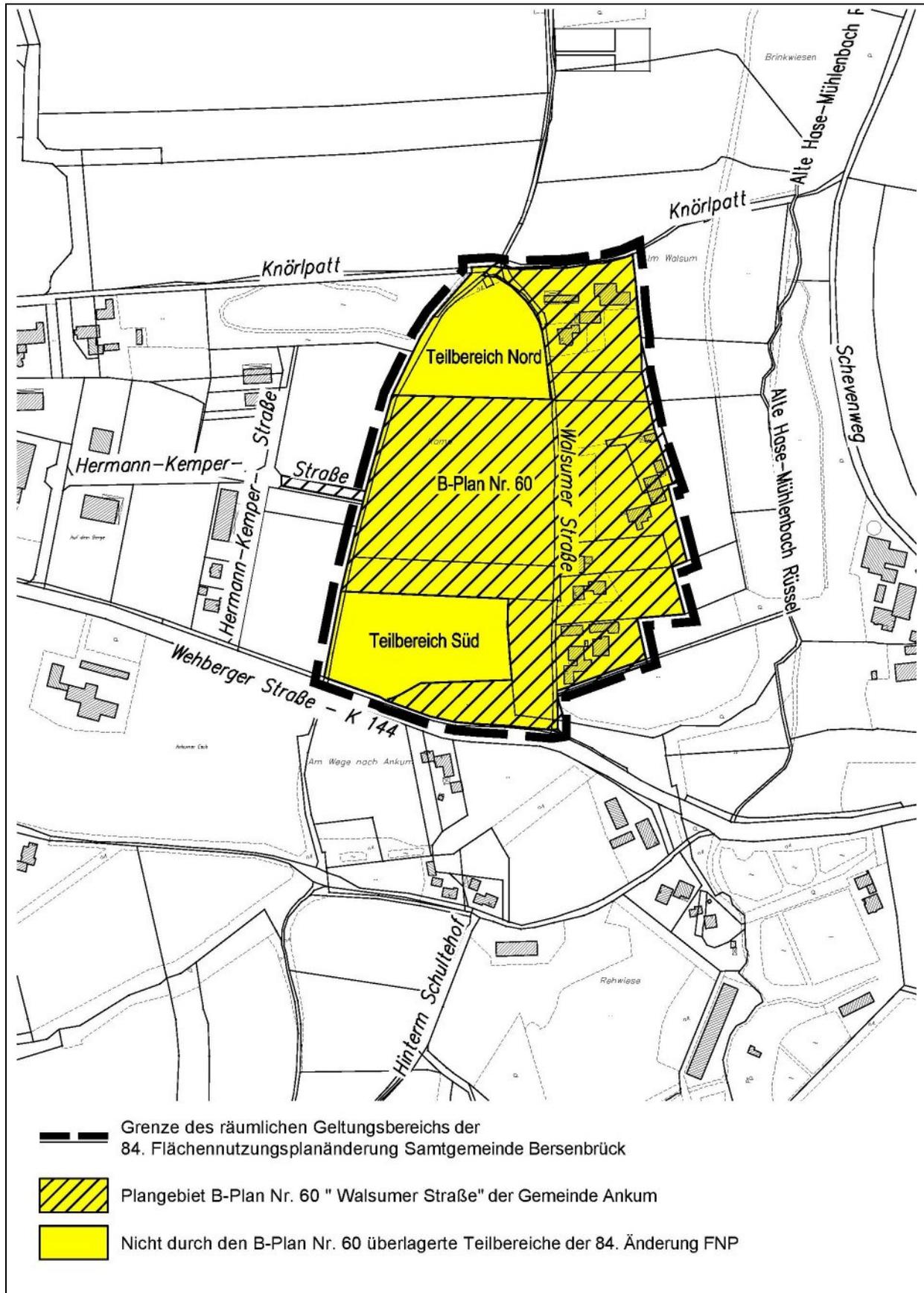
Änderungs-/Teilbereich	Art des Vorhabens	Größe
84. FNP - Teilbereich Nord	Darstellung von gemischten Bauflächen (bisherige Darstellung im FNP als gewerbliche Baufläche und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. 78. Änd. FNP, Änderungsbereich 78/4).	ca. 1,1 ha
84. FNP - Teilbereich Süd	Darstellung von gemischten Bauflächen (bisherige Darstellung im FNP als gewerbliche Baufläche und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. 78. Änd. FNP, Änderungsbereich 78/4).	ca. 1,3 ha
84. FNP - restliche Bereiche gemäß räumlichen Geltungsbereich des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 60 der Gemeinde Ankum	<p>FNP: Darstellung von gemischten Bauflächen sowie einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, einer Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern sowie einer Flächen für die Wasserwirtschaft (RRB).</p> <p>B-Plan Nr. 60: Östlich der Walsumer Straße ist insbesondere die Ausweisung von Dorfgebieten (MD) mit einer Grundflächenzahl von 0,4 mit maximal einem Vollgeschoss in abweichender Bauweise geplant. Ausgewiesen werden ferner private Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern. Westlich der Walsumer Straße ist insbesondere die Ausweisung eines Mischgebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,4, maximal einem Vollgeschoss und ebenfalls abweichender Bauweise geplant. Geplant ist zudem die Ausweisung einer privaten Grünfläche, eines Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) sowie die Ausweisung einer privaten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p>	ca. 7,2 ha

Die Lage der drei Änderungs-Teilbereiche ist den nachfolgenden Karten zu entnehmen.



Übersichtskarte 84. Änd. FNP

Maßstab 1:25.000



0 50 100 150 200 250 m Plangebiet

Maßstab 1:5.000

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden 84. Änd. FNP Samtgemeinde Bersenbrück:

Nutzungsart gesamter Änderungsbereich	Größe	Anteil
Gemischte Bauflächen	82.507 m ²	86,02 %
weiße Flächen (Straßenverkehrsflächen, Bestand)	1.983 m ²	2,07 %
Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung: Regenwasserrückhaltebecken	3.874 m ²	4,04 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Typ A - Extensives Grünland	3.675 m ²	3,83 %
Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern	3.872 m ²	4,04 %
Fläche insgesamt	95.911 m²	100 %

Nutzungsart nach Teilbereichen	Größe	Anteil
Teilbereich Nord: Gemischte Bauflächen	10.771 m ²	11,23 %
Teilbereich Süd: Gemischte Bauflächen	12.634 m ²	13,17 %
Teilbereich B-Plan Nr. 60 Gemeinde Ankum: Gemischte Bauflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Flächen für Naturschutzmaßnahmen, Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern	72.506 m ²	75,60 %
Fläche insgesamt	95.911 m²	100 %

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Bauleitplanverfahren sind Pläne bzw. Projekte im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegende Planung ergaben sich dabei keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die vorliegende Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Das dem Änderungsbereich am nächsten liegende NATURA 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (EU-Kennzahl: 3312-331) mit einem Abstand von mindestens 4,0 km zum Änderungsbereich. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Bauleitpläne selbst stellen keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur

Umsetzung der Eingriffsregelung zu regeln. In den Planungen muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff.). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Für den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 60 der Mitgliedsgemeinde Ankum wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (insbesondere zur Avifauna) erarbeitet (Bio-Consult, 03.04.2019), der Anlage des gesonderten Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 60 ist.

Auch für den restlichen Änderungsbereich wurden im Rahmen des UWBs die faunistischen Lebensraumpotenziale erfasst und artenschutzrechtlich beurteilt. Die sich ergebenden Erkenntnisse und Vorgaben zum Artenschutz wurden in der Planung berücksichtigt. (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 des Umweltberichts).

Immissionsschutz, Altlasten, Störfallgefahren, Kampfmittel

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist u. a. das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm sowie Gerüche aus der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Für den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 60 der Mitgliedsgemein-

de Ankum wurde ein Fachbeitrag Schallschutz¹ zum Gewerbelärm sowie ein Immissionschutzgutachten zu landwirtschaftlichen Gerüchen² erstellt. Aus der 78. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück liegt für den westlichen Änderungsbereich bereits ein Geruchsgutachten gemäß den Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor³ (vgl. Kap. 2.1.1 des vorliegenden Umweltberichtes).

Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt. Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen. Es liegen zudem keine Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereichen).

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen zwei Feldhecken. Diese sind geschützte Landschaftsbestandteile gemäß der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998.

Eine befindet sich innerhalb des B-Plans Nr. 60. Diese Feldhecke liegt in einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die zweite Feldhecke stockt am äußersten Nordwestrand des Änderungsbereichs in einer Wegefläche. Für beide Hecken sind derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Änderungsbereich unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

1.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten⁴. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

(...)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

¹ Boner + Partner: Ermittlung der Gewerbelärmbelastung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum, Oldenburg, Fassung zum Satzungsbeschluss vom 29.03.2022

² Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten zum B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) des Landes Niedersachsen, Oldenburg, 30.08.2021

³ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Geruchsimmissionsprognose zur Ermittlung der relevanten Geruchsbelastung in dem geplanten Gewerbegebiet der Gemeinde Ankum (78/4), Anlage IV B2, Oldenburg, 31.05.2018

⁴ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712)

(...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“⁵

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ₁₀₀ u. HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, (HWRM-RL 2. Zyklus 2016 - 2021, NLWKN Stand 2020)⁶.
2. Für den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 60 der Mitgliedsgemeinde Ankum wurde eine Wassertechnische Voruntersuchung zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erstellt⁷ (vgl. Kap. 2.1.1 des vorliegenden Umweltberichtes). Dabei werden die Flächen des geplanten Mischgebietes (MI) sowie des geplanten Dorfgebietes (MD) getrennt betrachtet.

Bei den Untersuchungen zu Klärung der Versickerungsbedingungen in den MI-Flächen wurde festgestellt, dass aufgrund mangelnder Durchlässigkeit des anstehenden Bodens eine dezentrale Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist. Daher soll das anfallende Oberflächenwasser über eine entsprechende Regenwasserkanalisation gesammelt und einem im Plangebiet zu errichtenden Regenwasserrückhaltebecken (RRB) zugeleitet werden. Das erforderliche RRB wurde aufgrund der anstehenden Geländehöhen im Süden des Plangebietes platziert.

Im Bereich der MD-Flächen ist keine öffentliche Oberflächenentwässerung vorgesehen. In der bestehenden Siedlung wird das anfallende Oberflächenwasser durch den jeweiligen Grundeigentümer in Eigenregie verrieselt oder verwertet. Diese Entsorgungssystematik soll auch für die dort neu hinzukommenden Baugrundstücke gelten.

Insgesamt wird so eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann.

Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw.

⁵ Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil

⁶ www.umweltkarten-niedersachsen.de

⁷ Ingenieurbüro Westerhaus: "Wassertechnische Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum", Bramsche, November 2019.

kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potentielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP),

Im Landesraumordnungsprogramm 2017 ist eine von Nord nach Süd durch den Änderungsbereich verlaufende Leitungstrasse gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um eine geplante Elt-Höchstspannungsleitung. In der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (2022) wird darauf hingewiesen, dass die Trassen der Höchstspannungsleitungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern sind.

Für den Änderungsbereich ist eine Erdverkabelung der 380-kV-Höchstspannungsleitung vorgesehen. Derzeit läuft das entsprechende Planfeststellungsverfahren „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen, Abschnitt: Landkreisgrenze Osnabrück – Merzen/Neuenkirchen (BBPIG, Vorhaben 6)“.

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Osnabrück 2004 (RROP)

Nach der zeichnerischen Darstellung des RROP mit den Teilfortschreibungen Einzelhandel 2010 und Energie 2013 liegt der Änderungsbereich überwiegend innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft. Der Bereich östlich der Walsumer Straße liegt darüber hinaus in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, zudem in einem Vorsorgegebiet für Erholung. Die Walsumer Straße ist Teil eines überregionalen Wanderweges und innerhalb der Straße verläuft eine Fernwasserleitung.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (LRP) 1994

In der zeichnerischen Darstellung des LRP 1994 ist der Änderungsbereich ohne konkrete Funktionen als „weiße Fläche“ dargestellt.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (LRP) 2023

In der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes des LRP 2023 ist für einen großen Teil des Änderungsbereichs die „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“ dargestellt. Die hohe Bewertung basiert dabei in erster Linie auf den hier anstehenden Plaggeneschböden (vergl. Karte 3a Schutzgut Boden und Karte 3a2 Schutzgut Boden/Bodenfunktionsbewertung).

Die Restflächen sind Bereiche mit anzustrebender „Umweltverträglicher Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Mitgliedsgemeinde Ankum liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück wird der Änderungsbereich östlich der Walsumer Straße noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Westlich der Walsumer Straße sind im FNP gewerbliche Bauflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Dementsprechend wird der parallel aufgestellte Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 60 der Gemeinde Ankum nicht aus dem geltenden FNP entwickelt. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit zur vorliegenden 84. FNP-Änderung.

Westlich des Änderungsbereichs besteht der B-Plan Nr. 49 „Gewerbegebiet an der K 144 – Wehberger Straße“ mit Festsetzung eingeschränkter Gewerbe- und Industriegebiete.

Sonstige Fachplanungen

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der laufenden vereinfachten Flurbereinigung Ankum. Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft ein Teilabschnitt der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) der Amprion GmbH. Für diesen Teilabschnitt ist eine Erdverkabelung vorgesehen. Die Amprion GmbH hat den Antrag auf Planfeststellung im Dezember 2022 bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eingereicht. Das Planfeststellungsverfahren „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen, Abschnitt: Landkreisgrenze Osnabrück – Merzen/Neuenkirchen (BBPIG, Vorhaben 6)“, Kürzel: 380-kV-Ltg CCM PFA 5, ist noch nicht abgeschlossen. Der voraussichtliche Leitungsverlauf wird nachrichtlich im Plan dargestellt. Die Leitung sowie die zugehörigen Schutzstreifen dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Bei geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Leitung sind rechtzeitig Abstimmungen mit der Amprion GmbH zu führen. Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu den vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

1.3 Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) wurden u.a. die zuständigen Behörden um Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten (Scoping-Verfahren). Dabei wurden von Seiten der Behörden umweltrelevante Anregungen vorgebracht, die nachfolgend aufgeführt werden.

Landkreis Osnabrück vom 03.05.2021:

Regional- und Bauleitplanung

Wie in der Begründung korrekt dargestellt, überlagert die Bauleitplanung ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP D 2.1. 02), ein Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8. 04) sowie ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2. 02).

In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich. Der regional bedeutsame Wanderweg (D 3.8 03) entlang der Walsumer Straße sowie die Fernwasserleitung werden ebenfalls erwähnt.

Ich weise darauf hin, dass wahrscheinlich im Zuge des Hoch- und Höchstspannungsleitungs-Netzausbaus das Plangebiet als Trasse zum Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Conneforde und Merzen herangezogen wird. Das im Juli 2019 abgeschlossene Raumordnungsverfahren hat u.a. das Gebiet des hier gegenständlichen Bebauungsplanes als Korridor für eine Teilerdverkabelung landesplanerisch festgestellt. Daher empfehle ich auch das Amt für regionale Landesentwicklung sowie die Amprion GmbH zu beteiligen.

Ich weise darauf hin, dass im Änderungsbereich laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6. 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten. Zur Gewährleistung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) muss im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Konflikt zwischen vorhandenem Verkehrslärm (insbesondere der K 144) und der geplanten Mischnutzung gelöst werden. Zudem ist nicht aus-

zuschließen, dass Geruchsimmissionswerte überschritten werden. Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Immissionsschutzes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

In der Kurzerläuterung wird angeführt, dass die Gemeinde Ankum derzeit nur noch wenige Baugrundstücke für eine gewerbliche und gemischte Nutzung anbieten kann. Aufgrund eines erwarteten Bevölkerungszuwachses möchte die Gemeinde Bauland für Wohnen, Gewerbe und sonstige Infrastruktur bereitstellen. Bei der Nachfrage nach gewerblich und gemischt nutzbarem Bauland habe sich gezeigt, dass Grundstücksgrößen zwischen 1500 m² und 3000 m² präferiert werden und vielfach der Wunsch bestehe, die gewerbliche Nutzung mit einem Wohngebäude zu koppeln. Es sollte demnach begründet werden, wieso eine bereits im Flächennutzungsplan dargestellte und zur Verfügung stehende gewerbliche Baufläche zu einer gemischten Baufläche geändert wird, obwohl in der Kurzerläuterung auch ausdrücklich ein Bedarf an gewerblichen Bauflächen geäußert wird. Ich weise darauf hin, dass auch Gewerbegebiete den bestehenden Wunsch nach einer gewerblichen Nutzung in Kombination mit einem Wohnhaus durch die Möglichkeit des Betriebsleiterwohnens erfüllen können.

Untere Bodenschutzbehörde

Im Bereich des o.g. Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Bedenken werden daher gegen das beabsichtigte Vorhaben auf der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet auf einem Großteil der Fläche gemäß des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG ein mittlerer Plaggeneschboden unterlagert von Parabraunerde mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit vorzufinden ist. Die Böden stellen wertvolle Bodenbereiche mit wertvollen Bodenfunktionen dar und sind aus kulturhistorischer Sicht besonders bedeutsam. Diese werden durch eine beabsichtigte Bebauung unwiederbringlich beseitigt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Stellungnahme der Regionalplanung und der unteren Denkmalschutzbehörde zu verweisen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ankum keine Bedenken. Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das östlich des Plangebiets liegende Kreuzifix wird durch die Änderung in seinem Denkmalwert nicht beeinträchtigt.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Das Plangebiet liegt nur wenig nördlich von Wittekindsburg und Schultenhof Rüssel. Letzterer wurde 977 erstmals urkundlich erwähnt. Der westliche Bereich des Plangebietes („Kamp“) ist außerdem mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen - ggf. frühmittelalterliche Siedlungsstellen, die im Zusammenhang mit dem Schultenhof stehen - erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden (vgl. entspr. nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung). Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die grundsätzliche gesetzlich Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes sollten für die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes in der SG Bersenbrück ein Immissionsschutzgutachten zur Beurteilung der Geruchsimmissionen gem. Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) mit Ermittlung der Vorbelastung gem. GIRL-Expertengremium erfolgen. Dieses wird in dem Vorentwurf der Kurzerläuterung vom 15.03.2021 bereits aufgezählt.

Für die par. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ wurde ein Immissions-

schutzgutachten erstellt. Ergebnis dieses Gutachtens war, dass in Teilbereichen Werte über 10 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht werden. In der dafür erstellten Begründung wird beschrieben, dass die Bereiche, die über dem Richtwert der GIRL von 10 % liegen, vorerst nicht für Wohngebäude zur Verfügung stehen.

Diese Festsetzung sollte gem. GIRL auf alle Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, ausgeweitet werden, um dem Schutzanspruch gerecht zu werden. Mit Gebiete sind nicht nur Wohngebäude in einem Mischgebiet gemeint, sondern dies können auch Bürogebäude, Werkstätten o.ä. sein.

Für den Bereich der als Dorfgebiet ausgewiesen werden soll, werden bis auf den nördlichen Bereich die zulässigen 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten eingehalten. Im nördlichen Bereich - in dem sich auch noch Tierhaltung befindet, werden deutlich höhere Werte ausgewiesen - bis zu 52 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten. Dementsprechend kann in den Bereichen, die über 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten liegen, grundsätzlich keine neue Wohnbebauung zugelassen werden.

Diese Feststellungen aus der Bauleitplanung sollten auch hier in der 84. Änderung des FNPs berücksichtigt werden.

Kreisstraßen

Kreisstraße 144, Abs. 10, Stat. 930 bis 1.055

Gegen die 84. Änderung des Flächennutzungsplans in der Mitgliedsgemeinde Ankum bestehen keine Bedenken.

Der Fachdienst Straßen wurde im Dezember 2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“ bereits berücksichtigt. Dabei wurden folgende Auflagen und Hinweise gegeben:

Für die Aufweitung der Einmündung der Walsumer Straße nach Abschnitt 6.5 der Begründung zum B-Plan ist ein technischer Entwurf zwingend mit dem Fachdienst Straßen abzustimmen. Mittelfristig ist der Ausbau der K 144 als Baumaßnahme Nr. 144.50 vorgesehen, so dass die Gestaltung des veränderten Knotenpunktes darauf abzustimmen ist. Grundstückszufahrten zur Kreisstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht eingeräumt werden.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 31.03.2021:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **folgende Bedenken:**

Das Plangebiet liegt nur wenig nördlich von Wittekindsburg und Schultenhof Rüssel. Letzterer wurde 977 erstmals urkundlich erwähnt. Der westliche Bereich des Plangebietes („Kamp“) ist außerdem mit Plaggengeschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zu Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen - ggf. frühmittelalterliche Siedlungsstellen, die im Zusammenhang mit dem Schultenhof stehen - erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden (vgl. entspr. Nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung).

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

vom 31.03.2021:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 22.04.2021:

Der Planbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt in der Mitgliedsgemeinde Ankum am östlichen Rand der Ortslage Ankums nördlich der „Wehberger Straße“ westlich und östlich der „Walsumer Straße“. Westlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen, nördlich, östlich und südlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Planbereich an.

Der etwa 9,5 ha große Änderungsbereich selbst wird im Bereich westlich der „Walsumer Straße“ bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt, der Bereich östlich von dieser ist überwiegend bereits locker bebaut, im nördlichen Bereich befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle.

Ein erheblicher Teil der Flächen des Geltungsbereiches liegt gemäß RROP des Landkreises Osnabrück innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Insbesondere aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und gewerblichen Bauflächen im Zusammenhang mit der Lage der Flächen kann die Inanspruchnahme aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch toleriert werden.

Vorgesehen ist die Darstellung des Änderungsbereiches überwiegend als gemischte Baufläche (M) sowie kleinerer Teilflächen als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltebecken und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Hinsichtlich des laut Kurzerläuterung vorgesehenen Nutzungskonzeptes der gemischten Bauflächen weisen wir darauf hin, dass das demnach östlich der „Walsumer Straße“ vorgesehene Dorfgebiet hier mit Ausnahme des nördlichen Abschnittes u.E. jedoch weder den tatsächlichen Gegebenheiten, noch der planerischen Absicht entspricht. Laut Kurzerläuterung (Planungsabsicht) steht eine gewerbliche Nutzung ggf. gekoppelt mit dem Bau von Wohngebäuden im Vordergrund. Wesensbestimmend für Dorfgebiete ist jedoch die Unerbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Das ist jedoch nur in dem nördlichen Abschnitt gegeben. Der mittlere und südliche Abschnitt hat den Charakter eines Mischgebietes (MI) und sollte, auch im Hinblick auf eindeutige rechtliche Verhältnisse, eben so ausgewiesen werden.

In der Umgebung des Änderungsbereiches sowie im Änderungsbereich selber befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen, auf denen Tierhaltung betrieben wird. Da von diesen Tierhaltungen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen für den Änderungsbereich nicht ausgeschlossen werden können, halten wir eine gutachterliche Betrachtung der Immissionssituation für den gesamten Änderungsbereich, wie sie laut Kurzerläuterung auch vorgesehen ist, für erforderlich.

Für einen vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher beschrieben sind. Wir weisen deshalb darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen

werden.

Über die o.g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 29.04.2021:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1 a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien.

Kategorie

Plaggenesch

Hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1. 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollen wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 03.05.2021:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von gemischten Bauflächen) keine Bedenken vor.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung von gewerblicher Baufläche in gemischte Baufläche, konkret Misch- und Dorfgebiet, geschaffen. Nach dem „Entwicklungskonzept Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum sollen im Plangebiet gewerbliche Nutzungen mit dem Bau eines Wohngebäudes gekoppelt werden. Mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass zukünftig ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe im Plangebiet und eine für ein Misch- bzw. Dorfgebiet typische geordnete städtebauliche Entwicklung mit einem geeigneten Nutzungsmix entsteht. Das Erreichen eines einvernehmlichen Miteinander hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen und der sozialen Verflechtungen kann dadurch gewährleistet werden, sodass etwaige Nutzungskonflikte vermieden werden können.

Grundsätzlich bedauern wir die Umwandlung von gewerblicher Baufläche, sie ist aber vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Gemeinde nachzuvollziehen. Durch die Reduzierung von potentieller, gewerblicher Baufläche sprechen wir uns im Sinne einer weiteren, qualifizierten Gewerbe- und Industrieentwicklung dafür aus, geeignete Flächen im Gemeindegebiet zu identifizieren, um diese für Erweiterungs- bzw. Ansiedlungsvorhaben von Gewerbe-/Industriebetrieben planungsrechtlich zu sichern.

In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden mögliche Nutzungskonflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbe-/Industrienutzung durch Schallemissionen betrachtet. Zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen müssen geeignete Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die diese Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen lassen. Gewerbe- und Industriebetriebe sollen nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Amprion GmbH, Dortmund vom 28.04.2021:

Vielen Dank für die Beteiligung an der o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück für die Mitgliedsgemeinde Ankum. Im Rahmen des von Ihnen durchgeführten frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB nehmen wir zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Die Amprion GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Höchstspannungsleitung Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück - Merzen/Neuenkirchen als Teil des Vorhabens Nr. 6 „Höchstspannungsleitung Conneforde - Landkreis Cloppenburg - Merzen/Neuenkirchen“ gemäß Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz. Für das Vorhaben hat das Amt für regionale Landesentwicklung (abgekürzt ArL) Weser-Ems ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und mit der landesplanerischen Feststellung vom 05.07.2019 abgeschlossen. Der Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanes liegt teilweise in dem in der landesplanerischen Feststellung bestimmten Vorzugskorridor des Leitungsvorhabens.

Gemäß Kapitel 4.2 Ziffer 7 Satz 16 LROP Niedersachsen (2017) (in Verb. Mit Anlage 2 LROP-VO) gilt für das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Landkreisgrenze Osnabrück - Merzen/Neuenkirchen“ als Ziel der Raumordnung.

„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen (...)

-Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen,

(...)

der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.“

Ferner wird der durch die landesplanerische Feststellung vom 19.07.2019 bestimmte Vorzugskorridor zeitnah in die Anlage 2 des LROP aufgenommen und als Vorranggebiet Leitungstrasse gesichert (vgl. Kap. 4.2 Ziff. 7 Satz 1, 15 LROP). Der am 22.12.2020 vom niedersächsischen

Kabinetts gebilligte Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO), abgekürzt LROP-E) sieht dies bereits vor (vgl. Art. 1 Nr. 1 Buchstabe m) des Entwurfs der Änderungsverordnung, hier Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 LROP-E i.V.m. Anlage 2 LROP-E). Die auf diese Weise festgelegten Leitungstrassen sind nach Kap. 4.2 Ziff. 7 Satz 18 LROP in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

Die Bauleitpläne der Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind von den Gemeinden zu beachten und unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung. Im Rahmen der vorgesehenen kommunalen Bauleitplanung ist dies von erheblicher Bedeutung.

Spätestens seit der Antragskonferenz des Raumordnungsverfahrens am 15.09.2015 ist der betreffende Trassenkorridor der Plangeberin bekannt. In den Unterlagen zur Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben wurde der entsprechende Trassenraum zur Prüfung veröffentlicht. Die Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens für das Raumordnungsverfahren erfolgte am 20.11.2015 durch das ArL Weser-Ems.

Die Vorhabenträgerin des Leitungsbauvorhabens hat im Oktober 2017 dem zuständigen ArL Weser-Ems mit den Antragsunterlagen neben ihren Ermittlungen zu mehreren Korridoren auch ihre Vorzugsvariante für die weitere Planung überreicht. Die Entscheidung über eine raumverträgliche Trasse und weitere raumplanerische Vorgaben erfolgte mit landesplanerischer Feststellung vom 05.07.2019.

Derzeit befindet sich das Leitungsbauvorhaben für den südlichen Abschnitt unseres o.g. Vorhabens, die sogenannte Maßnahme 51 b, mit dem auf diese Weise bestimmten Vorzugskorridor in der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens.

Der für die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens konkretisierte Trassenkorridor der Teilerdverkabelung (TEV) im Bereich der Gemeinde Ankum verläuft mittig durch die im FNP gezeigte gemischte Baufläche. Im weiteren Verlauf ist die Querung der Wehberger Straße geplant. Der notwendige Regelarbeitsbereich für die Kabeltrasse misst 45 m in der Breite.

Mit der Gemeinde Ankum wurde im Rahmen der Planungen des B-Plan Nr. 60 vereinbart, dass der Teilerdverkabelungsteil der Höchstspannungsleitung Landkreisgrenze Osnabrück - Merzen/Neuenkirchen zugunsten der Plangeberin des B-Planes 60 nach Osten verschwenkt wird. Unter Ausnutzung eines im B-Plan Nr. 60 festzusetzenden Grünstreifens (gekennzeichnet als „private Grünfläche“ zwischen der Walsumer Straße und der gemischten Baufläche (gekennzeichnet als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO) westlich der Walsumer Straße verläuft die in Planung befindliche Teilerdverkabelung zum südlichen Regenrückhaltebecken. Es ist bauleitplanerisch zu sichern, dass dieser Grünstreifen von jeglicher Überbauung, Aufschüttung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten wird.

Die in Planung befindliche Kabeltrasse verschwenkt am Ende des Grünstreifens dann nach Westen. Im weiteren Verlauf wird eine außerhalb des Plangebietes gelegene Fläche nahezu diagonal unterquert. Über der Trasse ist in 25 m Breite eine Überbauung der Kabeltrasse auszuschließen.

Für den Bau der Teilerdverkabelung der Höchstspannungsleitung Landkreisgrenze Osnabrück - Merzen/Neuenkirchen ist temporär ein 45 m breiter Arbeitsstreifen erforderlich. Ein- und Aufbauten können bis zur Fertigstellung der TEV auf dem Arbeitsstreifen nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere den östlichen Teil der gemischten Baufläche. Entsprechende Leitungsrechte sind im Rahmen der Planfeststellung für das Höchstspannungsvorhaben zu regeln.

Es ist daher sicherzustellen,

- Dass der von der Gemeinde Ankum im B-Plan Nr.- 60 geplante Grünstreifen (gekennzeichnet als „private Grünfläche“) westlich der Walsumer Straße dauerhaft von jeglicher Überbauung, Aufschüttung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist.
- Dass das Regenrückhaltebecken (RRB) entsprechend der Darstellung auf Seite 25 der Begründung des B-Plans 60 der Gemeinde Ankum im südlichen Bereich der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als „Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken“ festgesetzten rund 3.800 m² großen Fläche angeordnet wird und auch im Falle ei-

ner zukünftigen Erweiterung in nördliche Richtung der Schutzstreifen der Kabeltrasse nicht berührt wird.

Die weiteren Planungen sind hier unbedingt eng abzustimmen.

Nur wenn die genannten Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind, ist eine Vereinbarkeit der 84. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück mit der Teilerdverkabelung des Genehmigungsabschnitts „Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück - Merzen/Neuenkirchen“ der 380-kV-Leitung Cloppenburg - Merzen/Neuenkirchen, Maßnahme 51 b des Vorhabens Nr. 6 gem. Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPlG) möglich.

Da dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sichergestellt ist, wird der 84. Änderung des Flächennutzungsplans vorsorglich gemäß § 7 Abs. 1 BauGB widersprochen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 30.04.2021:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:

„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten“.

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. ...

EWE NETZ GmbH vom 06.04.2021:

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandsbewahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich vereinbart.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

WESTNETZ GmbH, Osnabrück vom 13.04.2021:

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Wasserverband Bersenbrück vom 06.05.2021:

Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

In Bezug auf die **Wasserversorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Das gesamte Plangebiet kann bei Planverwirklichung an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes angeschlossen und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden. Sollten weitere Planstraßen erforderlich werden, müssen die notwendigen Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindestraßen und -wege verlegt werden. Dieses sollte unbedingt vor Verlegung von Kabeln und Gasleitungen erfolgen, da diese eine flachere Lage haben.

Die Anordnung notwendiger Hydranten sollte bereits vorab mit dem Ortsbrandmeister abgeklärt werden, vorausgesetzt, die Kosten werden durch den Träger des Feuerschutzes übernommen. Sollten erhöhte Anforderungen an den Brandschutz gestellt und größere Rohrquerschnitte erforderlich werden, sind anfallende Erschließungskosten auch für die Wasserversorgungsleitungen zu übernehmen.

In Bezug auf die **Abwasserentsorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Die Schmutzwasserentsorgung kann über die vorhandenen Kanäle westlich und nördlich vom Plangebiet, eventuell als Druckentwässerung, erfolgen. Die Regenwasserentsorgung in dem ausgewiesenen Gebiet kann über das geplante Regenrückhaltebecken erfolgen.

Ich bitte Sie, meine Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Hörnschemeyer, Tel.05439/9406-56) „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasser- sowie Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung keine weiteren umweltrelevanten Anregungen vorgebracht.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch das Bauleitplanverfahren und die sich aus der verbindlichen Bauleitplanung ergebende Schaffung neuer Baurechte werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind insbesondere hinsichtlich des Verkehrs- und Gewerbelärms sowie landwirtschaftlicher Immissionen zu untersuchen. Zudem werden mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beurteilt.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Im Rahmen der 78. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück wurden am 18.10.2016 und 19.12.2016 eingehende Bestandserhebungen zum Änderungsbereich vorgenommen. Sie erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Bestandserhebungen erfolgten im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 60 „Walsumer

Straße“ der Gemeinde Ankum. Zudem wurden Daten für die Schutzgüter insbesondere durch Gutachten, Internet- und Literaturrecherche sowie Luftbildauswertungen ermittelt. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden verschiedene Gutachten bzw. Beurteilungen erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 3.3 Referenzliste der Quellen sowie Kapitel 5 Anlagen). Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt dabei schutzgutspezifisch, der jeweiligen Planungsstufe angemessen, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend nur überschlägig.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern benannt und beurteilt.

Wichtiger Hinweis:

In den nachfolgenden Kapiteln werden insbesondere die **Teilbereiche Nord und Süd** der 84. Änderung FNP behandelt. Für den übrigen Änderungsbereich wird auf den Umweltbericht (UWB) zum B-Plan Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum verwiesen. Diesen macht sich die Samtgemeinde Bersenbrück zu eigen. Der UWB zum B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum ist als gesonderter Textteil Bestandteil des vorliegenden Umweltberichts zur 84. Änderung des FNPs.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Die Änderungsbereiche Nord und Süd werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Demnach sind derzeit keine störsensiblen Wohn-, Arbeits- oder Freizeitnutzungen innerhalb der Änderungsbereiche anzutreffen. Im Änderungsbereich Nord bestehen jedoch eine Bushaltestelle mit Wartehäuschen sowie eine wasserwirtschaftliche Anlage (siehe Schutzgut Wasser Kap. 2.1.4).

Gewerbliche Immissionen

Durch die im westlichen Umfeld bestehenden gewerblichen Nutzungen sind Emissionsquellen vorhanden.

Verkehrliche Immissionen

Von der südlich des Änderungsbereichs verlaufenden Wehberger Straße (K 144) gehen Lärmemissionen aus.

Landwirtschaftliche Immissionen

Landwirtschaftliche Immissionen bestehen insbesondere durch Hofstellen mit Tierhaltung innerhalb sowie östlich des Änderungsbereichs. Im weiteren Umfeld liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, aus denen es zeitweise, auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen, zu Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen kommen kann.

Sonstige Immissionen, Altlasten, Störfallgefahren, Hochwassergefahren

Es liegen keine Hinweise auf sonstige planungsrelevante Emissionsquellen, Gefahren durch Altlasten, Störfallgefahren sowie Hochwassergefahren für die Änderungsbereiche vor.

Erholungsnutzung

Über die Walsumer Straße und den Knörpatt verlaufen Wanderwege. Am Westrand der Änderungsbereiche besteht zudem ein Feldweg. Die Änderungsbereiche Nord und Süd sind jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der im Umfeld bestehenden und der geplanten gewerblichen Nutzungen sowie der angrenzenden Kreisstraße 144 für die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung nur wenig geeignet.

Bewertung

Vorbelastungen an Immissionen bestehen insbesondere durch gewerbliche Nutzungen, durch den Verkehr auf der Kreisstraße K 144 sowie Tierhaltung im Umfeld der Änderungsbereiche. Hinsichtlich der Erholungsnutzung werden die Änderungsbereiche als insgesamt wenig empfindlich eingestuft, wobei die bestehenden Feldwege und Gemeindestraßen positiv zu werten sind.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurden die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000) Blatt 3413 Bersenbrück sowie der Datenserver des Geodatenzentrums Hannover (<http://nibis.lbeq.de/cardomap3/>).

Im Änderungsbereich Nord steht überwiegend ein tiefer brauner Plaggenesch an, der meist über Braunerde liegt. Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind hier schluffige Plaggen über Sandlöß und Sanden. Die vorherrschenden Bodenarten sind dabei Plaggenauftrag aus schwach lehmiger Schluff über schluffigem Feinsand. Die Böden besitzen eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität. An der Nordgrenze liegt zudem ein kleiner Bereich mit einem mittleren Gley-Pseudogley, der mittel staunass ausgeprägt ist.

Im Änderungsbereich Süd steht überwiegend eine mittlere Parabraunerde mit geringer Tongehaltsdifferenz an. Bei diesen Böden sind die Ausgangsmaterialien der Bodenbildung Sandlöß über tertiärem Lehm und / oder Ton.

Der Datenserver des Geodatenzentrums stellt den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs als Suchraum für schutzwürdige Böden dar. Im Änderungsbereich sind dies "Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit" sowie „Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung“; im vorliegenden Fall ist es überwiegend ein „Plaggenesch“, der die beiden schutzwürdigen Eigenschaften aufweist. Auch im Landschaftsrahmenplan (2023) des Landkreises Osnabrück wird auf die Schutzwürdigkeit der Plaggeneschböden hingewiesen.

Bewertung

Die anstehenden Böden sind für diesen Naturraum nicht als seltener Bodentyp einzustufen. Das Plangebiet wird zudem überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist stellenweise durch gepflasterte Flächen und Straßen überprägt, es ist insofern deutlich überformt. Das Schutzgut Boden wird insbesondere aufgrund der verbreitet anstehenden Eschböden als empfindlich eingestuft, versiegelte Bereiche als unempfindlich. Anderweitig erheblich überformte Bereiche werden als weniger empfindlich eingestuft.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Die Änderungsbereiche liegen am Ostrand der engeren Ortslage Ankums nördlich der Wehberger Straße (K 144) und westlich der Walsumer Straße. Beide nicht im B-Plan Nr. 60 gelegenen Teilflächen des Änderungsbereichs sind bisher unbebaut, sie sind jedoch bereits von bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen sowie Straßen umgeben.

Bewertung

Das Plangebiet besitzt insbesondere aufgrund der Lage und bestehenden Nutzungen eine insgesamt geringe Bedeutung hinsichtlich des Entwicklungspotenzials für Natur und Landschaft, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Freizeit und Erholung. Angesichts der baulichen Vorprägung der Umgebung zeigt die Fläche aber auch eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Für das Schutzgut Fläche wird insgesamt eine geringe Empfindlichkeit angesetzt.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächenwasser und Grundwasser zu unterscheiden.

Innerhalb der beiden Teilflächen liegen keine Oberflächengewässer. Westlich des Änderungsbereichs Nord besteht ein Regenwasserrückhaltebecken.

Nach Angabe der Bodenkarte von Niedersachsen (BK25) liegen die mittleren Grundwasserstände überwiegend bei mehr als 2,0 m unter Flur. Im Bereich des Gley-Pseudogley schwanken sie zwischen ca. 0,8 m und 1,3 m unter Flur. Aufgrund der Bodeneigenschaften und der überwiegend hohen Grundwasserflurabstände kann das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als gering eingestuft werden. Zur Grundwassergüte liegt kein Datenmaterial vor.

Bewertung

Das Schutzgut Wasser wird als insgesamt weniger empfindlich eingestuft.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Die beiden Teilflächen Nord und Süd liegen wie auch der Rest des Änderungsbereichs innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahreschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Die beiden Teilflächen Nord und Süd sind geprägt von Acker- und Grünlandnutzungen und besitzen daher eine allgemeine Bedeutung für die lokale Kaltluftproduktion. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die kleinflächigen Gehölzbestände im Änderungsbereich und seiner Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf. Die Bedeutung der überplanten Flächen für das lokale Kleinklima ist insgesamt durchschnittlich.

Bewertung

Eine besondere lokalklimatische Funktion der beiden Änderungsbereiche ist nicht zu erkennen. Die Bedeutung der Änderungsbereiche für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen und für das lokale Kleinklima ist relativ gering. Innerhalb des Änderungsbereichs wird für das Schutzgut Klima eine insgesamt geringe Empfindlichkeit angesetzt, grundsätzlich wird dem Klima und dem Klimaschutz natürlich eine hohe Bedeutung zugemessen.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.6.1 Naturräumliche Gliederung

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „Ankumer Flottsand - Gebiet“ (585.01) und sind Teil des „Bersenbrück-Dammer Endmoränen Bogens“ (585.0). Es handelt sich um ein sanft gewelltes, offenes Hügelland, dessen verbreitet frische, meist lehmig-sandige Böden gute Ackerböden darstellen. Grünlandnutzung ist weitgehend auf die staunassen Niederungsbereiche beschränkt. Der freundliche Eindruck dieser hügeligen

Parklandschaft wird durch die großen, zerstreut am Rande der Niederungen liegenden Einzelhöfe vervollkommenet.

2.1.6.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die natürliche Vegetation im Änderungsbereich und seiner Umgebung wurde durch die menschlichen Nutzungen bereits sehr stark überformt. Die ursprünglich hier bestehenden Standortverhältnisse (insbesondere Bodentypen, Relief, Wasserverhältnisse, Klima) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Einflussnahme auf die Entwicklung von bodensaurem Buchenwald mit Übergänge zum Eichen-Hainbuchenwald schließen.

2.1.6.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes hinsichtlich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt anhand des sogenannten Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bildet insbesondere die Biotopkartierung aus der 78. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück vom 18.10.2016 sowie die aktuelle Bestandskartierung zum in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum. Die Biotoptypen für den Änderungsbereich und das planungsrelevante Umfeld werden im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt.

Im überwiegenden Teil der Teilflächen Nord und Süd erfolgt eine ackerbauliche Nutzung (AL), meistens ohne besonders ausgeprägte Ackerrandstreifen. Im Westen des Änderungsbereichs verlaufen Abschnitte eines unbefestigten Weges (DW), die zum Teil vegetationslos und zum Teil grünlandartig mit Übergängen zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren ausgeprägt sind. Am Westrand des Änderungsbereichs bestehen eine Strauch-Baumhecke (HFM) und ein lineares Siedlungsgehölz (HSE) sowie im Norden einige ältere Einzelbäume (HBE). Im Nordwesten besteht zudem eine wasserwirtschaftliche Anlage (OW) mit gepflasterter Zufahrt sowie ein Abschnitt der Straße „Knörtpatt“ (OVS).

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst. Dabei fanden sich aber keine naturschutzfachlich bedeutsamen Vegetationsbestände.

Biotoptypen im Plangebiet: Bestandsbeschreibung
Lehmacker (AL)
Die Ackerflächen im Änderungsbereich sind durchweg in intensiver Bewirtschaftung. Die Wildkrautvegetation ist nur fragmentarisch ausgeprägt.
Unbefestigter Weg (DW)
Der entlang der Westgrenze des Änderungsbereichs verlaufende unbefestigte Weg ist zum Teil vegetationslos und zum Teil grünlandartig mit Übergängen zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren ausgeprägt.
Scherrasen (GR)
In der Nordspitze des Änderungsbereichs besteht am Rande des unbefestigten Weges eine kleine, tlw. nur lückig begrünte Scherrasenfläche mit Schutzhütte.
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), 2 Stck. im GR
In der obigen Scherrasenfläche stehen zwei markante Einzelbäume (Stiel-Eichen) mit Brusthöhen-durchmessern (BHD) von ca. 60 cm und 100 cm.
Baum-Strauchhecke (HFM)
Am Nordwestrand des Änderungsbereichs stockt eine gut ausgeprägte Baum-Strauchhecke auf einer Geländeböschung mit ca. 1,0 m Höhenunterschied. Die BHD liegen bei rund 0 bis 70 cm. Insbesondere die Strauchschicht ist auffallend dicht.
Straße (OVS)
Sehr kleinflächig liegen vorhandene Straßenflächen im Änderungsbereich. Im Straßenseitenraum wachsen teils halbruderal, teils grünlandartige Krautsäume.
Weg (OVW)
Am Rande der Baum-Strauchhecke verläuft ein unbefestigter Feldweg mit teils grünlandartiger, teils halbruderaler Vegetation. Im Zuge der angrenzenden Ackernutzung ist der Weg tlw. sehr schmal. Im äußersten Süden geht der Weg in ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten über.

Bei den Kartierungen wurden auch wertgebende und kennzeichnende Pflanzenarten erfasst.

Biotoptyp	Kennzeichnende Pflanzenarten	
Lehmacker (AL)	<i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i>	Vogel-Sternmiere Gemeine Quecke Einjähriges Rispengras
Unbefestigter Weg (DW)	<i>Poa annua</i> <i>Festuca pratensis</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Anthriscus sylvestris</i> <i>Leontodon autumnalis</i>	Einjähriges Rispengras Wiesen-Schwingel Deutsches Weidelgras Wolliges Honiggras Wiesen-Kerbel Herbst-Löwenzahn
Scherrasen (GR)	<i>Poa annua</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Bellis perennis</i> <i>Agrostis capilaris</i> <i>Festuca rubra</i>	Einjähriges Rispengras Deutsches Weidelgras Gänseblümchen Rotes Straußgras Rot-Schwingel
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), 2 Stck. im GR	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
Baum-Strauchhecke (HFM)	<i>Acer campestre</i> <i>Tilia spec.</i> <i>Quercus robur</i> <i>Betula pendula</i> <i>Fagus sylvatica</i> <i>Populus tremula</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Rubus fruticosus agg.</i>	Feld-Ahorn Linde Stiel-Eiche Hänge-Birke Rot-Buche Zitter-Pappel Eberesche Brombeere
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE))	<i>Quercus robur</i> <i>Betula pendula</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Rubus fruticosus agg.</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Agrupyron repens</i> <i>Dactylis glomerata</i>	Stiel-Eiche Hänge-Birke Eberesche Schwarzer Holunder Brombeere Wolliges Honiggras Gemeine Quecke Knautgras
Straße (OVS)	<i>Poa annua</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago major</i> <i>Trifolium repens</i>	randliche Säume mit Trittrasengesellschaften und halbruderalen Gras- und Staudenfluren Einjähriges Rispengras Deutsches Weidelgras Breit-Wegerich Weiß-Klee
Weg (OVW)	<i>Poa annua</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago major</i> <i>Trifolium repens</i>	randliche Säume mit Trittrasengesellschaften und halbruderalen Gras- und Staudenfluren Einjähriges Rispengras Deutsches Weidelgras Breit-Wegerich Weiß-Klee

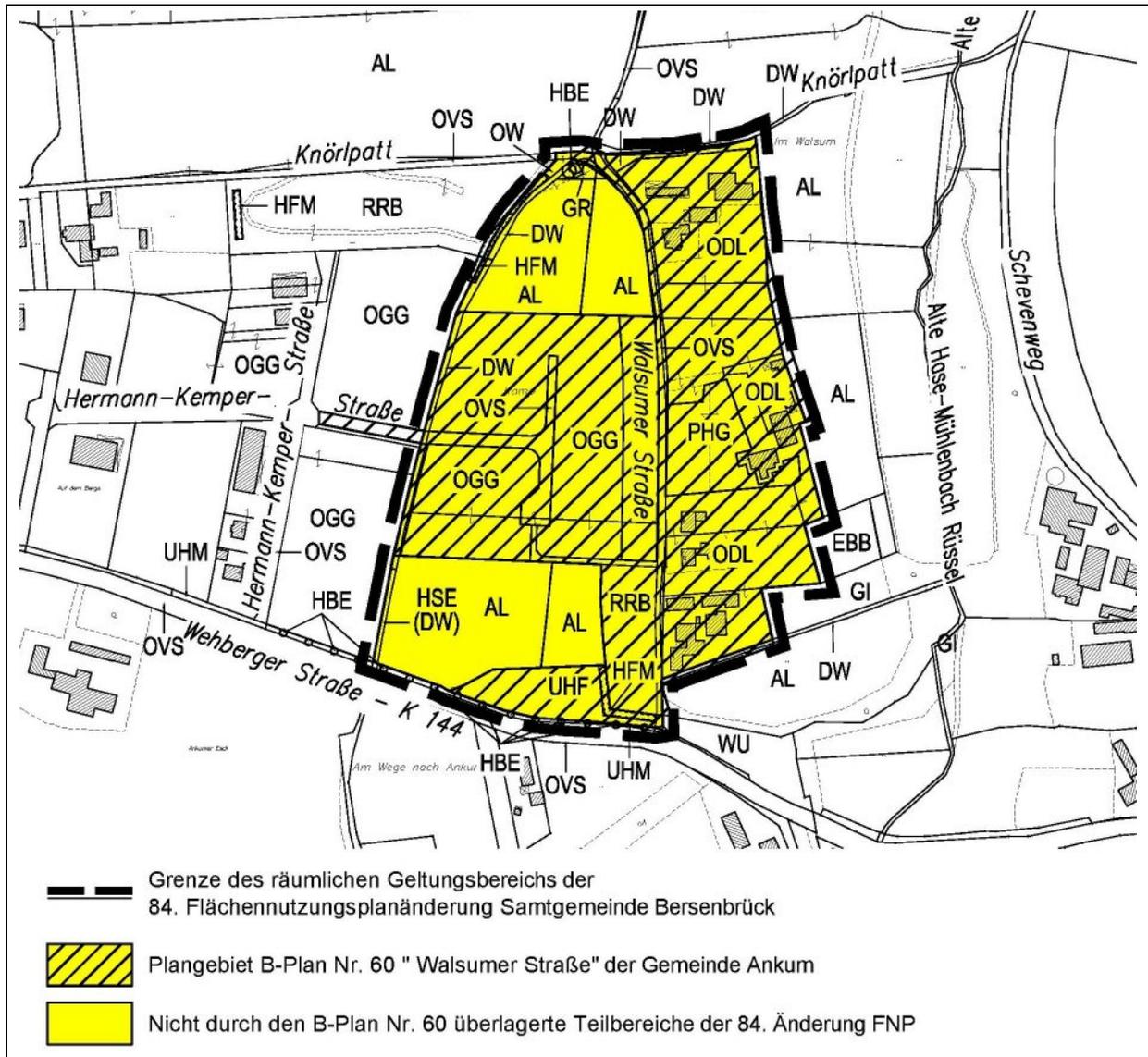
Bewertung

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine überwiegend mäßig strukturreiche, meist intensiv genutzte Kulturlandschaft am Ortsrand, die zudem baulich vorbelastet ist. Die randlichen Gehölzstrukturen und unbefestigten Wege sowie die halbruderale Gras- und Staudenflur im Süden des Änderungsbereichs sind als positiv einzustufen. Die landwirtschaftlichen Flächen sind ansonsten in intensiver Bewirtschaftung. Der Raum ist noch vergleichsweise dünn besiedelt und auch die markante Geländeböschungen am Westrand des Änderungsbereichs sind positiv zu bewerten. Die versiegelten oder bebauten Grundstücksflächen sind erheblich vorbelastet und besitzen eine entsprechend überwiegend geringe Lebensraumfunktion.

Die im Umfeld liegenden Lebensräume werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich beeinflusst. Vorkommen von Pflanzenarten der „Besonders geschützten“ und „Streng geschützten“ Arten gemäß § 44 BNatSchG sind nicht bekannt.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.6.4.

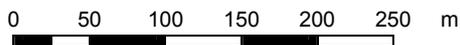
Im Kapitel 2.3.4 erfolgt für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osabrücker Kompensationsmodells (2016).



Änderungsbereich 84. Änd. FNP

AL	Lehmacker
DW	Unbefestigter Weg
EBB	Baumschule
GI	Artenarmes Intensivgrünland
GR	Scherrasen
HBE	Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe
HFM	Strauch-Baumhecke
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten

ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet
OGG	Gewerbegebiet
OVS	Straße
OW	Wasserwirtschaftliche Anlage
PHG	Hausgarten mit Großbäumen
RRB	Regenwasserrückhaltebecken
UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
WU	Erlenwald entwässerter Standorte



Maßstab 1:5.000

Bestandsplan Biotoptypen

2.1.6.4 Fauna

Im Zuge der vorliegenden Planungen wurde zum B-Plan Nr. 60 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bio-Consult, 03.04.2019). Er behandelt auch die restlichen Teilflächen der 84. Änd. FNP und ist Anlage des Umweltberichtes. Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus § 44 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 BNatSchG.

In dem vorliegenden Gutachten wurden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können oder auf deren Vorkommen sich bei den Begehungen Hinweise ergeben haben. Insbesondere um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Vogelarten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde eine vertiefende Untersuchung dieser Tiergruppe beauftragt, da für andere europarechtlich geschützte Arten keine geeigneten Habitate bestehen.

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsraum erfolgte im Rahmen von fünf Kartierdurchgängen im Frühjahr 2018. Weitere Erkenntnisse zur faunistischen Bedeutung und zu faunistischen Lebensraumpotenzialen ergaben sich auch bei den Biotopkartierungen und weiteren Ortsterminen der vergangenen Jahre.

Auf Basis der Bestandsaufnahmen erfolgte eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die sich hieraus ergebenden Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen wurden für die vorliegende Planung ausgewertet und geeignete bzw. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet.

Bestand - Vögel

In Kapitel 4.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 03.04.2019, S. 13 ff.) werden Angaben zum Brutvogelbestand gemacht und in Tabelle 1 die erfassten Arten aufgelistet. Im Untersuchungsgebiet (UG) wurden demnach 27 Vogelarten festgestellt. Für 21 liegt Arten ein „Brutverdacht“ vor.

„Mit Rauchschwalbe, Star, Haussperling, Feldsperling, Bluthänfling und Goldammer brüten sechs relevante Arten im Untersuchungsraum. Rauchschwalbe und Star gelten sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland als „gefährdet“. Der Bluthänfling ist in Niedersachsen „gefährdet“, während die anderen Arten Haus- und Feldsperling sowie die Goldammer in den Vorwarnlisten eingetragen sind.“

Die meisten Vogelarten wurden somit im ländlichen Siedlungsraum mit Gehölzbeständen kartiert. Sie sind typisch für strukturreiche Siedlungsbereiche mit Hecken sowie den Übergang in die halboffene, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft. Diese Arten sind meist entweder Gebüsch- oder Hohlenbrüter, einige Arten nisten auch an Gebäuden sowie in Nisthöhlen, zahlreiche Arten bauen jedes Jahr neue Nester.

Die für die vorliegende Planung relevanten Arten (die Arten der Roten Liste einschließlich die Arten der Vorwarnliste) werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 03.04.2019, S. 15 ff.) hinsichtlich planbedingter Auswirkungen näher betrachtet.

Bestand - andere Tiergruppen und sonstige faunistische Lebensraumpotenziale

Eingehende Kartierungen anderer Artengruppen wurden im Zuge der Erstellung des Artenschutzgutachtens nicht durchgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Plangebiet und dem relevanten Umfeld für andere europarechtlich geschützte Arten wie Fledermäuse, Amphibien und Reptilien nur sehr eingeschränkte Lebensraumpotenziale bestehen und durch die vorliegende Planung keine artenschutzrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Beim jetzigen Stand der Planung liegen keine weitergehenden faunistischen Erhebungen vor. Anhand der vorliegenden Daten, der Flächennutzungen sowie der Vegetationsbestände im Plangebiet und seiner Umgebung lassen sich jedoch insgesamt ausreichende Rückschlüsse auf die Bedeutung des Plangebiets für zahlreiche andere Tierartengruppen ziehen. Das Gebiet ist eine mäßig strukturreiche, aber meist intensiv genutzte Kulturlandschaft am Rand der engeren Ortslage Ankums.

Nachfolge Liste benennt weitere typische Tierarten des Untersuchungsgebietes, einer mäßig strukturreichen, intensiv genutzten dörflichen Kulturlandschaft (Auswahl):

Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Maulwurf	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Steinmarder	Waldeidechse	div. Schmetterlingsarten
Feldmaus	Blindschleiche	div. Asseln
Wühlmaus		div. Springschwänze
Hausmaus		div. Spinnenarten
Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Reh		div. Schneckenarten
Igel		div. Schimmelpilzarten
Feldhase		div. Libellenarten
Spitzmaus		etc.

Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft, bestehender Straßen und tlw. Bebauung sowie die umliegenden Siedlungsbereiche geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: Alte Gehölzbestände, halbruderale Säume und alte Gartenbereiche sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund; aber auch konventionelle Hausgärten, Äcker und selbst Gebäude sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus zum Teil erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Verkehrsflächen besitzen derzeit nur geringe faunistische Lebensraumpotenziale. Die Gehölzbestände und alten Gartenbereiche besitzen demgegenüber erhöhte faunistische Lebensraumpotenziale. Sie können insbesondere für Vögel und Fledermäuse, aber auch für zahlreiche wirbellose Tierarten einen geeigneten (Teil-) Lebensraum darstellen. Dennoch besitzen sie eine insgesamt nur mittlere Empfindlichkeit für das Schutzgut.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist ebenfalls als überwiegend gering anzusetzen. Weitergehende floristische Untersuchungen erscheinen nicht notwendig.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Da bei der Realisierung des Vorhabens möglicherweise Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ausgelöst werden könnten, erfolgt hierzu eine artenschutzrechtliche Prüfung. In dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 03.04.2019, S. 19 ff.) werden die möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach dem derzeitigen Kenntnisstand geprüft:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind zum einen die am Westrand des Änderungsbereiches stockenden Gehölzbestände zu erhalten.

Darüber hinaus ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung zu beachten.

„Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.“

Für den Haussperling sollten zur Förderung der Population drei neue Nisthilfen als Kolonienhilfe für je drei Brutpaare bereitgestellt werden.

Bei der Beseitigung potenzieller Horst- und Höhlenbäume (in der Regel ab ca. 30 cm Brusthöhendurchmesser (BHD)) sowie beim Ausbau oder Abriss von Gebäuden und wesentlichen Gebäudeteilen sind zudem auf Umsetzungsebene im Vorfeld ergänzende Untersuchungen zu möglichen Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen durchzuführen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist dabei zu prüfen, ob zusätzliche Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die vorliegende Planung zu erwarten. Darüber hinaus werden im Artenschutzgutachten (Bio-Consult, 03.04.2019) weitere Empfehlungen für die Bauleitplanung gegeben hinsichtlich:

- „Vermeidung von Vogelschlag an reflektierenden Glasscheiben,
- Anwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung,
- Aufwertung des Wohnbaugebietes durch Anlage von blühenden Saumstrukturen und das Pflanzen einheimischer Gehölze,
- Begrünung von Flachdächern,
- Anbringen artgerechter Nisthilfen,
- Förderung von Insektenvorkommen.“

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge solcher Untersuchungen, der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte minimiert werden können oder wie die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die vorhandenen Biotoptypen fließt in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) mit ein.

2.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt) als auch die Vielfalt zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Der Änderungsbereich Nord ist gekennzeichnet durch eine mäßige Strukturvielfalt und ein überwiegend geringes Alter des Umweltkomplexes.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich ist insgesamt weniger empfindlich bezüglich des Schutzgutes Biologische Vielfalt.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Die Teilbereiche Nord und Süd des Änderungsbereichs liegen am Rande der engeren Ortslage von Ankum, östlich eines größeren Gewerbegebietes und sind geprägt von intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen. Östlich der Walsumer Straße befinden sich bebaute Bereiche mit dörflichen Strukturen. Die Walsumer Straße ist Teil eines überörtlichen Wanderweges. Die randlichen Gehölzstrukturen, Geländeböschungen und die Feuchtbrache im Süden des Änderungsbereichs sind als gliedernde und belebende Elemente positiv für das Landschaftsbild.

Bewertung

Das Landschaftsbild ist insgesamt deutlich durch die umliegenden Siedlungsbereiche geprägt und teilweise vorbelastet. Teilweise besteht aber noch ein schönes Landschaftsbild. Insgesamt besitzt das Landschaftsbild eine mittlere Empfindlichkeit.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen. Die verbreitet anstehenden Eschböden sind als Böden mit erhöhter kulturhistorischer Bedeutung einzustufen. Im Vorfeld einer Bebauung sind ergänzende archäologische Untersuchungen erforderlich.

Bewertung

Die Bereiche mit anstehenden Eschböden sind als empfindlich einzustufen, das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist ansonsten als weniger empfindlich einzustufen. Auf vorhandene Versorgungsleitungen ist im Zuge der Planung Rücksicht zu nehmen.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Im relevanten Umfeld des Änderungsbereichs laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen, die nach Auffassung der Gemeinde Ansum erhebliche kumulierende Auswirkungen auf und mit der vorliegenden Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

2.1.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvoller Bereiche für den Bodenabbau, ist nicht von der Planung betroffen. Weiterhin sind bei der Planung die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf sonstige Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a) bis i) BauGB zu beschreiben. Die Beurteilung hierzu erfolgt in Kapitel 2.2.2.11 dieses Umweltberichtes.

2.1.12 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wären insbesondere strukturreiche Siedlungsflächen, durchsetzt von naturnahen innerörtlichen Grünflächen und kleinflächigen Gehölzstrukturen sowie einer harmonischen Durchgrünung der Ortslage. Durch innerörtliche, extensiv genutzte Grünflächen sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Ortslage wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Fuß- und Radwege sollten ferner eine ruhige Naherholungsnutzung ermöglichen.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur

und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Entwicklungsbedürfnisse der Samtgemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Ankum gegenüber. Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen als auch für die künftigen Nutzungen.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche zu erwarten wären bei Nichtdurchführung bzw. bei Realisierung der Planung. Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands und der Gebietsentwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand) erfolgt dabei auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen, soweit diese anhand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend sicher abgeschätzt werden können.

Nachfolgend werden Prognosen zur Gebietsentwicklung bei Nichtdurchführung bzw. bei Durchführung der Planung insbesondere für die beiden nicht im B-Plan Nr. 60 „Waldumer Straße“ liegenden Teilbereiche Nord und Süd der 84. Änd. FNP behandelt.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die landwirtschaftlichen Nutzungen und die bisherigen Nutzungen in den bebauten Bereichen in ihrer jetzigen Form vermutlich vorerst bestehen bleiben. Für die umliegenden Flächen würden sich voraussichtlich auch keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die Entwicklung der Samtgemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Ankum würde hier im wesentlichen auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

Für die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen und -beziehungen untereinander sind bei Nichtdurchführung der Planung derzeit keine erheblichen Veränderungen in ihren Ausprägungen, Empfindlichkeiten und Wertigkeiten zu erwarten.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten.

Soweit beim derzeitigen Planungsstand möglich, erfolgt eine Unterscheidung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase der geplanten Vorhaben.

Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz, Wasserwirtschaftliche Belange und Immissionsbeurteilungen) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Dabei werden u.a. auch die vorliegenden Fachbeurteilungen zum B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum berücksichtigt.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm auf das Wohnen im Plangebiet und im Umfeld des Änderungsbereichs sowie die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkung) von Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase.

Verkehrslärm von der K 144 (Betriebsphase)

Bezüglich der Bewertung des Verkehrslärms von der K 144 wird auf die Berechnung aus dem Umweltbericht zur 78. Änd. Teil II des FNPs der Samtgemeinde zum dortigen Änderungsbereich 78/4 zurückgegriffen. Dementsprechend sind in einem Abstand von 25 m von

der Mitte der Fahrbahn der K 144 Beurteilungspegel von 58,90 / 48,75 dB(A) tags/nachts zu erwarten. Somit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete (60/50 dB(A) tags/nachts) unterschritten. Mit erheblichen Auswirkungen ist daher innerhalb der gemischten Bauflächen nicht zu rechnen, wenn die nächstliegende lärmsensible Bebauung einen Abstand von mind. 25 m von der Mitte der K 144 einhält. Bei der Bewertung des Verkehrslärms im Rahmen der 78. Änd. des FNPs wurde auch der planbedingte Quell- und Zielverkehr berücksichtigt. Aufgrund der vorliegenden Änderung ergibt sich diesbezüglich keine Erhöhung der Verkehrsmengen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen sind die Auswirkungen durch Verkehrslärm erneut zu bewerten. Etwaige Überschreitungen der Orientierungswerte lassen sich dabei durch weitere Abstände von der K 144 sowie durch aktive und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen bewältigen.

Gewerbelärm (Betriebsphase)

Durch die bestehende Gewerbenutzung westlich des Änderungsbereiches (B-Plan Nr. 49 der Gemeinde Ankum) ist mit Gewerbelärm zu rechnen. Zur Bewertung der Auswirkungen durch Gewerbelärm wurde zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum die Gewerbelärmbelastung ermittelt⁸. Dabei wurden die Berechnung die im B-Plan Nr. 49 festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel zugrunde gelegt. Ermittelt wurden die Beurteilungspegel in 4 Immissionsorten des B-Plans Nr. 60. Siehe die nachfolgende Karte aus der Gewerbelärmberechnung zum B-Plan Nr. 60.



⁸ Boner + Partner: „Ermittlung der Gewerbelärmbelastung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 ‚Walsumer Straße‘ der Gemeinde Ankum“, Anlage 3 der Begründung zum B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum, Oldenburg, März 2022

Die Ergebnisse der Berechnung zeigt die nachfolgende Tabelle aus der Gewerbelärberechnung zum B-Plan Nr. 60:

Immissionsort	Beurteilungspegel L _r in dB		Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005-1	
	tags	nachts	tags	nachts
I 1	60,3	45,3	60,0	45,0
I 2	60,0	45,0	60,0	45,0
I 3	60,3	45,3	60,0	45,0
I 4	59,6	44,6	60,0	45,0

Die Werte zeigen, dass in den Immissionsorten 2 und 4 die Orientierungswerte für Mischgebiete bei Gewerbelärm (60/45 dB(A) tags/nachts) eingehalten und in den Immissionsorten 1 und 3 geringfügig überschritten werden. Die Überschreitung ist dabei so gering, dass sie für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar und somit zu vernachlässigen ist.

In der Berechnung zum B-Plan Nr. 60 werden die Teilbereiche „Nord“ und „Süd“ der vorliegenden Änderung nicht berücksichtigt. Jedoch lässt sich aufgrund der für den B-Plan Nr. 60 gewählten Immissionsorte Nr. 1 und 4 sowie der Lage zu den Gewerbebereichen des B-Plans Nr. 49 ableiten, dass auch in den Teilbereichen „Nord“ und „Süd“ keine erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm zu erwarten sind.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen zu den Teilbereichen „Nord“ und „Süd“ sind die Auswirkungen durch Gewerbelärm detailliert zu bewerten. In Flächen mit etwaigen Überschreitungen der Orientierungswerte können weniger lärmsensible Nutzungen wie z. B. Stellplätze, Garagen, Lagerflächen etc. platziert werden. Ferner können aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Die Gewerbelärberechnung zum B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum ist Anlage des vorliegenden Umweltberichts.

Landwirtschaftliche Immissionen (Betriebsphase)

Für den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 60 der Mitgliedsgemeinde Ankum wurde ein Immissionsschutzgutachten zu Bewertung der Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche⁹ erstellt.

Die Geruchsstundenhäufigkeiten in den beiden **Teilflächen „Nord“ und „Süd“** dieser FNP-Änderung liegen demnach bei 8 -12 % der Jahresstunden (entspricht einem Immissionswert von 0,08 - 0,12). Daraus wird deutlich, dass der für Mischgebiete (MI) empfohlene Immissionswert der TA Luft von 0,10 in weiten Teilen dieser beiden Teilbereiche eingehalten wird. Im Nord- und Südosten dieser beiden Teilflächen kommt es in einem sehr kleinen Teilbereich und hier lediglich bis zu einem Wert von 0,12 zu Überschreitungen. Der gem. TA Luft empfohlene Immissionswert für Dorfgebiete (MD) von 0,15 wird in den Teilbereichen „Nord“ und „Süd“ jedoch unterschritten.

Im **Bereich des B-Plans Nr. 60** der Gemeinde Ankum wird in Teilbereichen der Immissionswert von 0,15 deutlich überschritten, im **Nordosten des B-Plans Nr. 60** beträgt der Wert sogar 0,50. Im **Südosten des B-Plans Nr. 60** liegt der Maximalwert bei 0,18.

Die Gemeinde Ankum und die Samtgemeinde Bersenbrück sind der Auffassung, dass aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere auch der den Ortsteil prä-

⁹ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten zum B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum auf Grundlage der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) des Landes Niedersachsen, Oldenburg, 30.08.2021

genden Landwirtschaft und des Übergangs zum Außenbereich, in den gemischten Bauflächen Geruchshäufigkeiten bis zu 15 % der Jahresstunden (entspricht einem Wert von 0,15) tolerierbar sind. Die Gemeinde Ankum und die Samtgemeinde Bersenbrück sehen sich hier auch im Einklang mit der TA Luft 2021. Gemäß Ziffer 5 des Anhangs 7 der TA Luft ist ein Vergleich mit den Immissionswerten u.a. dann nicht ausreichend, wenn

„in Gemengelage Anhaltspunkte dafür bestehen, dass trotz Überschreitung der Immissionswerte aufgrund der Ortsüblichkeit der Gerüche keine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, wenn zum Beispiel durch eine über lange Zeit gewachsene Gemengelage von einer Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme ausgegangen werden kann“.

Der Wert von 0,15 entspricht dem empfohlenen TA Luft-Orientierungswert für Dorfgebiete (MD). In MD ist nach § 5 der BauNVO auch das Wohnen allgemein zulässig. Demnach sind auch bei einem Wert von 0,15 gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gegeben. Diese Auffassung der Gemeinde wird u.a. durch einen Beschluss des OVG NRW (Beschl. v. 28.03.2019, Az.: 2 B 1425/18.NE) gestützt.

Hinsichtlich der Grenze zur Gesundheitsgefährdung stellt das BVerwG in einem Urteil fest, dass bei einer Geruchstundenhäufigkeit von 34,7 % (entspricht einem Wert von 0,347 nach GIRL) die Grenze zur Gesundheitsgefährdung noch nicht überschritten ist (BVerwG-Urteil vom 27.06.2017 - G 4 C 3.16, insb. Absätze 13 u. 14).

Die im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 60 der Gemeinde Ankum zum Teil deutlichen Überschreitungen des Wertes von 0,15 wurden von der Gemeinde Ankum wie folgt abgewägt:

Nordosten des B-Plans Nr. 60:

Durch die textliche Festsetzung Nr. 2.6 des B-Plans Nr. 60 wird geregelt, dass dort Wohngebäude und geruchssensible Gewerbebetriebe nicht zulässig sind.

Südosten des B-Plans Nr. 60:

Der Überschreibungsbereich ist im B-Plan Nr. 60 nicht für eine Bebauung vorgesehen. Die überbaubaren Bereiche wurden im B-Plan so abgegrenzt, dass die erheblich geruchsbelasteten Flächen nur für Hausgärten und sonstige Funktionsflächen genutzt werden und nicht für Wohngebäude etc. in Anspruch genommen werden können.

Die Samtgemeinde teilt diese Abwägung und trifft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB für diesen Bereich eine entsprechende nutzungseinschränkende zeichnerische und textliche Darstellung im FNP.

Ein weitergehender Regelungsbedarf zum Schutz vor landwirtschaftlichen Gerüchen ergibt sich für die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung nicht.

Die ansonsten im Umfeld im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft temporär auftretenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen sind als ortsübliche Vorbelastung des ländlichen Raumes hinzunehmen.

Baulärm (Bauphase)

Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.

Störfallbetriebe (Betriebsphase)

Im Plangebiet und seinem Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel (Bau- und Betriebsphase)

Altlasten sind weder innerhalb des Änderungsbereichs, noch in seiner näheren Umgebung bekannt. Es liegen zudem keine Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor.

Sonstige Immissionen (Bau- und Betriebsphase)

Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen, z. B. hinsichtlich Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung, sind nicht zu erwarten.

Hochwassergefahren (Bau- und Betriebsphase)

Es liegen keine Hinweise auf Hochwassergefahren für das Plangebiet vor.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion (Bau- und Betriebsphase)

Die während der Bauphase auftretenden Emissionen stellen Belästigungen dar und wirken sich temporär negativ auf die Erholungsnutzung aus.

Die Bebauung des Plangebietes stellt auch in der Betriebsphase eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung dar und ist zudem als dauerhaft anzusehen. Diese ist jedoch vor dem Hinterrund der geringen Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung zu sehen und wird daher als insgesamt weniger erheblich eingestuft.

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Immissionsbelastung durch Baulärm	•
	○ Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche	•
	○ Gefährdung durch Altlasten	-
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	•
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	•
	○ Immissionsbelastung durch gewerbliche Gerüche u. Luftschadstoffe/Staubbelastungen	•
	○ Immissionsbelastung durch Gerüche aus der Landwirtschaft	••
	○ Gefährdung durch Altlasten	•
	○ Gefährdungen durch Störfälle	-
	○ Sonstige Immissionen	-
	○ Gefährdung durch Hochwasser	-
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	○ Sicherung bzw. Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen und angemessene Nutzungsbeschränkungen gut minimiert werden. Die konkreten Vorgaben zur Vermeidung unzulässiger Immissionen werden im Kapitel 2.3.1 beschrieben.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	Erheblichkeit
Boden	○ Beeinträchtigung der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Bodenbewegung, -abtrag, -auftrag, -verdichtung, -durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile, Entwässerung o. ä.	••
	○ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung etc.	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung sowie durch gärtnerische Nutzung etc.	•

Bewertung: ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Trotz der teilweise bereits bestehenden Bebauung und sonstigen Bodenversiegelungen sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen, Verluste oder Änderungen von Bodenfunktionen insgesamt als erheblich einzustufen.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Schutzgut	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	Erheblichkeit
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Nachverdichtung im Bereich bereits bebauter Gemeindeteile	•
	○ temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes im Zuge der Bauphase	•
	○ Bebauung und sonstige Versiegelung von Freiflächen	••
	○ Inanspruchnahme landwirtschaftlich wertvoller, ertragreicher und gut nutzbarer Böden (tlw. Plaggengeschieben)	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Bedarfsgerechte Nutzung und Weiterentwicklung von Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen, Landwirtschaft und Gewerbe entsprechend aktueller Bedürfnisse der Bevölkerung in der Gemeinde Ankum verbunden mit erheblichen Bodenwertsteigerungen	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Freiflächen, insbesondere mit gut nutzbaren und ertragreichen Böden ist als erhebliche Umweltauswirkung einzustufen. Mit der vorgesehenen Umnutzung im Plangebiet gehen allerdings erheblich positive Auswirkungen einher.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Schutzgut	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	Erheblichkeit
Wasser	○ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	•
	○ Verlust von Oberflächenwasserretention	•
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ bau- und betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•
	○ Grundwasserabsenkungen (temporär und / oder permanent)	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••

	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	•
	○ Verlust von Oberflächenwasserretention	•
	○ Grundwasserabsenkungen (temporär und/oder permanent)	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich / ●● erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Insbesondere durch den Bau eines ausreichend dimensionierten RRB können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausreichend gemildert werden, so dass bei Realisierung der Planung die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser dann als voraussichtlich nur noch weniger erheblich einzustufen sind.

2.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut		Erheblichkeit
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung	●●
	○ Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	○ baubedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch die neu entstandene Bebauung und Bodenversiegelung	●●
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude	•
	○ Änderung von Luftströmungen	•
	○ betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Verringerung der Luftfeuchte	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die kleinklimatischen Auswirkungen der Planung auf das lokale Kleinklima sind erheblich, die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind insgesamt als weniger erheblich einzustufen.

2.2.2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut		Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	•(●●)
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	-
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	•(●●)
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•(●●)
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	•
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	

	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	•
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	•
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere den Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen am Westrand des Plangebietes, eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung, eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung und eine naturnahe Gestaltung des geplanten neuen RRB können negative Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere weitgehend vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Änderungsbereiches sind nicht zu erwarten.

2.2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut		Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes gefördert werden.	-

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf den Änderungsbereich und sein Umfeld.

2.2.2.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut		Erheblichkeit
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	●●
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	•
	○ Zunahme des KFZ-Verkehrs	-

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes ist als erheblich negative Umweltauswirkung einzustufen. Die sich aus der Planung ergebenden Umweltauswirkungen sind ansonsten insgesamt als weniger erheblich für das Schutzgut Landschaft einzustufen.

2.2.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut		Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	●●
	○ Überplanung kulturhistorisch bedeutsamer Eschböden	●●
	○ Überplanung / Bebauung des geplanten 380-kV-Höchstspannungserdkabels Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) der Amprion GmbH	●●

	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc..	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Gemäß Stellungnahme der Denkmalpflegebehörde liegt das Plangebiet nur wenig nördlich von Wittekindsburg und Schulthenhof Rüssel. Letzterer wurde 977 erstmals urkundlich erwähnt. Der westliche Bereich des Plangebietes („Kamp“) ist außerdem mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen - ggf. frühmittelalterliche Siedlungsstellen, die im Zusammenhang mit dem Schulthenhof stehen - erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden.

Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft ein Teilabschnitt der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) der Amprion GmbH. Für diesen Teilabschnitt ist eine Erdverkabelung vorgesehen. Das Planfeststellungsverfahren „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen, Abschnitt: Landkreisgrenze Osnabrück – Merzen/Neuenkirchen (BBPIG, Vorhaben 6)“, Kürzel: 380-kV-Ltg CCM PFA 5, ist noch nicht abgeschlossen. Der voraussichtliche Leitungsverlauf soll jedoch grundsätzlich beachtet werden. Überbauungen und sonstige Eingriffe wären als erhebliche Auswirkung einzustufen.

2.2.2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen

Neben den Wechselwirkungen werden in diesem Kapitel auch etwaige kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete beurteilt.

Schutzgut		Erheblichkeit
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Es ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen.	•
	○ Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.	•
	○ Die Verminderung kalt- und frischluftproduzierender Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung, einer geringeren Luftfeuchte sowie einer geringfügigen Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat.	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umwelt-	•

	probleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
	○ Die Emissionen von privaten und gewerblichen Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen.	•
	○ Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen.	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich. Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch kumulierende Vorhaben zu erwarten.

2.2.2.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen **erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a) bis i) BauGB zu beschreiben. Diese Beurteilung erfolgt hier insbesondere für die Buchstaben e) bis h), soweit die entsprechenden Auswirkungen noch nicht in anderen Kapiteln dieses Umweltberichtes enthalten sind.

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j) BauGB werden in Kapitel 2.5 des vorliegenden Umweltberichts behandelt.

Auszug aus dem BauGB: § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe:

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Die nachfolgende tabellarische Beschreibung der Auswirkungen erstreckt sich soweit wie möglich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Untersuchungskriterien	Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe e) bis h) (siehe oben)
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich. Bei Abrissarbeiten sind die Gebäude vorab auf etwaige Vorkommen und mögliche Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten hin zu untersuchen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Be-	Es ist von einer ordnungsgemäßen Ent-

seitigung und Verwertung	sorgung der Abfälle auszugehen. Bau- und betriebsbedingt sind keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Ansonsten siehe Schutzgut Klima. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.	Details der eingesetzten Techniken und Stoffe sind beim derzeitigen Stand der Planung nur ansatzweise und überschlägig bekannt. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind derzeit nicht ersichtlich.

Abschließend wird dargelegt, inwieweit bei der Planung den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunaler Ebene Rechnung getragen wurde:

Umweltziele	Berücksichtigung im Zuge der Planung
Vorgaben der TA Luft und TA Lärm; BImSchG; GIRL (Ziele: u. a. Ermöglichen gesunden Wohnens und Arbeitens, Schutz der Umwelt)	Vermeidung erheblicher Emissionen umfangreiche Berücksichtigung, insbesondere beim Schutzgut Mensch
BNatSchG, NAGBNatSchG, FFH-RL (Ziele: u. a. Schutz von Naturhaushalt und Landschaftsbild; Sicherung des Schutzgebietssystems Natura 2000, Biotopverbund)	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und Verbotstatbestände Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.
Niedersächsisches Wassergesetz (Ziele: u. a. Schutz von Grund- und Oberflächengewässern; Schutz vor Hochwasser)	Schadlose Ableitung des Oberflächenwassers; ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern
Bundesbodenschutzgesetz (Ziele: u. a. Schutz von Böden mit besonderen Wertigkeiten, Vermeidung unnötiger Versiegelung)	Unnötige Versiegelungen sollen vermieden werden.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind vorzusehen.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Rahmen der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanungen werden die konkret erforderlichen und von Gemeinde gewünschten Vermeidungsmaßnahmen getroffen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind insbesondere Empfehlungen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen aufzulisten.

Für einige Schutzgüter, insbesondere Flora und Fauna, werden für den Änderungsbereich Süd gesonderte Vermeidungsmaßnahmen angedacht. Diese basieren u.a. auf dem Arten-

schutzgutachten (BioConsult, 03.04.2019) und sind dem Kapitel 4.1 des Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum zu entnehmen, der als gesonderter Textteil Bestandteil dieses Umweltberichtes ist.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden für den Änderungsbereich derzeit die nachfolgenden Maßnahmen angedacht.

Schutzgut Mensch

Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen:

Die Bereiche der gemischten Bauflächen, in denen die landwirtschaftlichen Gerüche den Immissionswert von 0,15 überschreiten, werden im FNP gekennzeichnet. Durch eine ergänzende textliche Darstellung im FNP werden entsprechende Nutzungseinschränkungen getroffen. Zulässig sind danach keine Wohnungen, Gewerbebetriebe der Textil- und Lebensmittelbranche oder vergleichbare geruchssensible Nutzungen. Diese Einschränkung gilt so lange, bis durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden kann, dass der Immissionswert von 0,15 nicht mehr überschritten wird.

Schutzgut Boden

Es liegen derzeit keine konkreten Planungen vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können jedoch angemessene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, z. B. eine Beschränkung der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl, Vorgaben zu wasserdurchlässigen Bauweisen sowie Sicherstellung der Einhaltung einschlägiger Normen und fachlicher Standards zum Bodenschutz (z. B. DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Schutzgut Wasser

Bei Bebauung der beiden Teilbereiche „Nord“ und „Süd“ dieser FNP-Änderung, d. h. auf Flächen, die noch nicht im B-Plan Nr. 60 beplant wurden, wäre das im B-Plan Nr. 60 ausgewiesene RRB zu erweitern. Die Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung (Ing.-Büro Westershaus, November 2019) sieht dies bereits vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll durch entsprechende hydraulische Berechnungen die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers nachgewiesen werden.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden beachtet, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Das anfallende Schmutzwasser kann der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.

Schutzgut Luft und Klima

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen angemessene Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen vorgesehen werden. Insbesondere ein Erhalt der randlichen Gehölzbestände ist dabei anzustreben.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch den Erhalt der am Westrand des Änderungsbereiches stockenden Gehölzbestände sollen die hier bestehenden Lebensstätten erhalten werden.

Durch die Neuanlage eines RRB und die Ausweisung naturnaher Grünflächen, Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern sowie einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Rahmen des B-Plans Nr. 60 werden darüber hinaus geeignete dörfliche Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten bzw. entwickelt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen zudem geeignete Festsetzungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte getroffen werden. Unter Beachtung der Vorgaben des § 44 BNatschG können dies insbesondere zeitliche Beschränkung der Baufeldräu-

mung sowie Vorgaben zu einer fledermausfreundlichen Beleuchtung sein, ggf. ergänzt durch Pflanzgebote etc.

Derzeit sind keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte für diesen Bereich ersichtlich. Bei etwaigen Umbau- und Abrissarbeiten ist auf potenzielle Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten zu achten und ggf. sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Schutzgut Landschaft

Es sind derzeit keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Durch den Erhalt der am Westrand des Änderungsbereiches stockenden Gehölzbestände sowie die im B-Plan Nr. 60 bereits ausgewiesenen Grünstrukturen (siehe Schutzgut Pflanzen und Tiere) sowie ergänzende Regelungen zur Höhenbegrenzung von Gebäuden und zu Art und Maß der baulichen Nutzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes insgesamt verträglich gestaltet werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird in den Nachrichtlichen Übernahmen auf dem FNP auf die Denkmalbelange hingewiesen. Dabei wird klargestellt, dass die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden muss, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können.

Zur Sicherung der Flächen und zur Wahrung der Schutzansprüche des geplanten 380-kV-Höchstspannungserdkabels Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) der Amprion GmbH wird der geplante Leitungsverlauf nachrichtlich im FNP dargestellt. Ferner wird ebenfalls ein entsprechender Hinweis in die Nachrichtlichen Übernahmen des FNPs aufgenommen. Durch diesen wird klargestellt, dass die Leitung sowie die zugehörigen Schutzstreifen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden dürfen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Leitung rechtzeitig Abstimmungen mit der Amprion GmbH zu führen sind.

2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im äußersten Süden des Änderungsbereiches ist eine feuchte Senke vorhanden, die sowohl im Rahmen der FNP-Änderung als auch im B-Plan Nr. 60 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt bzw. ausgewiesen wird. Beim derzeitigen Stand der Planung sind keine weitergehenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs vorgesehen.

Für Pflanzbindungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollten standortgerechte heimische Arten verwendet werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung solle dies ggf. durch entsprechende Artenlisten konkretisiert werden.

2.3.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung bzw. Änderung eines B-Plans stellen für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dann zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planungen im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vor-

liegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden für den Änderungsbereich eine Bestandsaufnahme und Bewertungen der zu erwartenden Beeinträchtigungen und Nutzungsänderungen durchgeführt. Diese Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) für die beiden Teilflächen „Nord“ und „Süd“, die nicht im Rahmen des B-Plans Nr. 60 überplant und im dazugehörigen Umweltbericht bewertet wurden.

Von den zu erwartenden Eingriffen bei Realisierung der Bauvorhaben sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| - Vielfalt an biotoptypischen Arten | - Alter |
| - Vorkommen gefährdeter Arten | - Größe |
| - Biotoptypische Ausprägung | - Seltenheit |
| - Vegetationsstruktur | - Gefährdung |
| - Vernetzungsfunktion | - Bedeutung für das Landschaftsbild |
| - besondere Standortbedingungen | - Klimatische Bedeutung |
| - Nutzungs- / Pflegeintensität | - Kulturhistorische Bedeutung |
| - Regenerationsfähigkeit | |

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind derzeit nicht zu erwarten. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zeigt detailliert den Umfang des Vorhabens und macht konkrete Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.

Überschlägige Ermittlung des Eingriffsflächenwertes für die beiden Teilflächen „Nord“ und „Süd“, die nicht im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 60 der Gemeinde Ankum liegen:

Die Bewertung folgt dabei den Bewertungen wie sie bereits im Rahmen der 78. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück getroffen wurden.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Teilbereich Nord			
• Lehmacker (AL)	9.551 m ²	1,0	9551 WE
• Unbefestigter Weg (DW)	508 m ²	1,2	610 WE
• Scherrasen (GR)	149 m ²	1,1	164 WE
• Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), 2 Stck. mit je 50 m ² im GR	100 m ²	2,4	240 WE
• Baum-Strauchhecke (HFM)	275 m ²	2,4	660 WE
• Straße (OVS)	76 m ²	0	0 WE
• Weg (OVW)	112 m ²	0,8	90 WE
Teilbereich Süd			
• Lehmacker (AL)	12.354 m ²	1,0	12354 WE
• Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) / Unbefestigter Weg (DW)	280 m ²	im Mittel 2,0	560 WE
Gesamtgröße	23.405 m²	Eingriffsflächenwert	24.229 WE

Ermittlung des Neuanlagenwertes

Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung ist nur eine überschlägige Ermittlung des Neuanlagenwertes möglich. Im Änderungsbereich 78/4 ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen geplant, für die eine voraussichtliche Grundflächenzahl von 0,6 zugrunde gelegt wird. Von der Gesamtfläche des Änderungsbereichs werden überschlägig 13 % für die notwendige Erschließung als Straßenverkehrsfläche angesetzt.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• GMischgebiet (MI), zul. Grundfläche GRZ 0,6 x 19.707 m ²	11.824 m ²	0	0 WE
• Gewerbegebiet (GE), Überschreitung der zul. Grundfläche auf max. 80 % Gesamtversiegelung: 19.707 m ² x 0,2	3.941 m ²	0	0 WE
• Gewerbegebiet (GE), sonstige Außenanlagen	3.942 m ²	1,0	3.942 WE
• Straßenverkehrsflächen (ca. 13 % der Gesamtfläche von 23.405 m ²)	3.043 m ²	0	0 WE
• anzustrebender Erhalt: Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), 2 Stck. mit je 50 m ² im GR	100 m ²	2,4	240 WE
• anzustrebender Erhalt: Baum-Strauchhecke (HFM)	275 m ²	2,4	660 WE
• anzustrebender Erhalt: Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) / Unbefestigter Weg (DW)	280 m ²	2,0	560 WE
Gesamtgröße	23.405 m²	Neuanlagenwert	5.402 WE

Bilanz:	Eingriffsflächenwert	24.229 WE
	Neuanlagenwert	- 5.402 WE
	Defizit	18.827 WE

Die Bebauung der beiden Teilflächen „Nord“ und „Süd“ würde einen Kompensationsbedarf von 18.827 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2026) verursachen.

Details der zu erwartenden Eingriffe werden allerdings erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune dann über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden.

2.3.4 Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrück Kompensationsmodell (2016) erfolgt eine Prüfung hinsichtlich aller Schutzgüter, inwieweit die nach dem Kompensationsmodell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den sonstigen vorgesehenen Maßnahmen insgesamt ausreichend sind zur Vermeidung bzw. zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, oder für einzelne Schutzgüter noch zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein sollten.

Die nachfolgende Gegenüberstellungstabelle bezieht sich ausschließlich auf die Teilflächen „Nord“ und „Süd“. Für den vom B-Plan Nr. 60 überplanten Teilbereich wird auf die Ausführungen im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 60 verwiesen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Städtetagmodell (2013)	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche	••	Die Bereiche der gemischten Bauflächen, in denen die landwirtschaftlichen Gerüche den Immissionswert	nicht erforderlich

			von 0,15 überschreiten, werden im FNP gekennzeichnet. Durch eine ergänzende textliche Darstellung im FNP werden entsprechende Nutzungseinschränkungen getroffen. Zulässig sind danach keine Wohnungen, Gewerbebetriebe der Textil- und Lebensmittelbranche oder vergleichbare geruchssensible Nutzungen. Diese Einschränkung gilt so lange, bis durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden kann, dass der Immissionswert von 0,15 nicht mehr überschritten wird.	
	○ Sicherung bzw. Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen	•• (positiv)	kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase			
	○ Beeinträchtigung der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Bodenbewegung, -abtrag, -auftrag, -verdichtung, -durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile, Entwässerung o. ä.	••	kompakte Bebauung; Vermeidung unnötiger Versiegelungen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung etc.	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Bebauung und sonstige Versiegelung von Freiflächen	••	Die Bebauung soll kompakt erfolgen und unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden, vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Inanspruchnahme landwirtschaftlich wertvoller, ertragreicher und gut nutzbarer Böden (tlw. Plaggeneschböden)	••	Vermeidung unnötiger Bodenversiegelungen, auch um in möglichst geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch zu nehmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Bedarfsgerechte Nutzung und Weiterentwicklung von Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen, Landwirtschaft und Gewebe entsprechend aktueller Bedürfnisse der Bevölkerung in der Gemeinde Ankum, verbunden mit erheblichen Bodenwertsteigerungen	•• (positiv)	kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung 	••	Nachweis der unschädlichen Versickerung bzw. Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; Bau bzw. Erweiterung eines RRB mit gedrosselter Ableitung in den Vorfluter. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung 	••	Erhalt und Neuentwicklung von Grünstrukturen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere 	•(••)	Erhalt von Gehölzstrukturen; zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Vorgaben zu fledermausfreundlicher Beleuchtung; Neuanlage naturnaher Grünstrukturen	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten 	•(••)	Vorgaben des § 44 BNatSchG sind einzuhalten; weitere Maßnahmen siehe oben.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten 	•(••)	Vorgaben des § 44 BNatSchG sind einzuhalten; weitere Maßnahmen siehe oben.	nicht erforderlich
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes 	••	Erhalt und Neuentwicklung von Grünstrukturen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten 	••	Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird in den Nachrichtlichen Übernahmen auf dem FNP auf die Denkmalbelange hingewiesen. Dabei wird klargestellt, dass die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück <u>rechtzeitig vor dem Beginn</u> der Erschließungsarbeiten informiert werden muss, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Überplanung kulturhistorisch bedeutsamer Eschböden 	••	wie vorstehend	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Überplanung / Bebauung des geplanten 380-kV-Höchstspannungserdkabels Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) der Amprion GmbH wird der geplante Leitungsverlauf nachrichtlich im 	••	Zur Sicherung der Flächen und zur Wahrung der Schutzansprüche des geplanten 380-kV-Höchstspannungserdkabels Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) der Amprion GmbH wird der geplante Leitungsverlauf nachrichtlich im	nicht erforderlich

	Amprion GmbH		FNP dargestellt. Ferner wird ebenfalls ein entsprechender Hinweis in die Nachrichtlichen Übernahmen des FNPs aufgenommen. Durch diesen wird klargestellt, dass die Leitung sowie die zugehörigen Schutzstreifen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden dürfen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Leitung rechtzeitig Abstimmungen mit der Amprion GmbH zu führen sind.	
Gesamtbeurteilung: kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend abgeschwächt werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter. Ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

2.3.5 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die endgültige Festlegung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Geplant ist eine Kompensation der ca. 18.827 Werteinheiten im Kompensationsflächenpool „Ahäuser Zuschlag“ der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF). Hier übernimmt der Niedersächsische Landesforst gemäß Dienstleistungsvertrag vom 04.07./08.07.2019 die Verpflichtungen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von 196.871 WE, bewertet nach dem Osnabrücker Modell (2016).

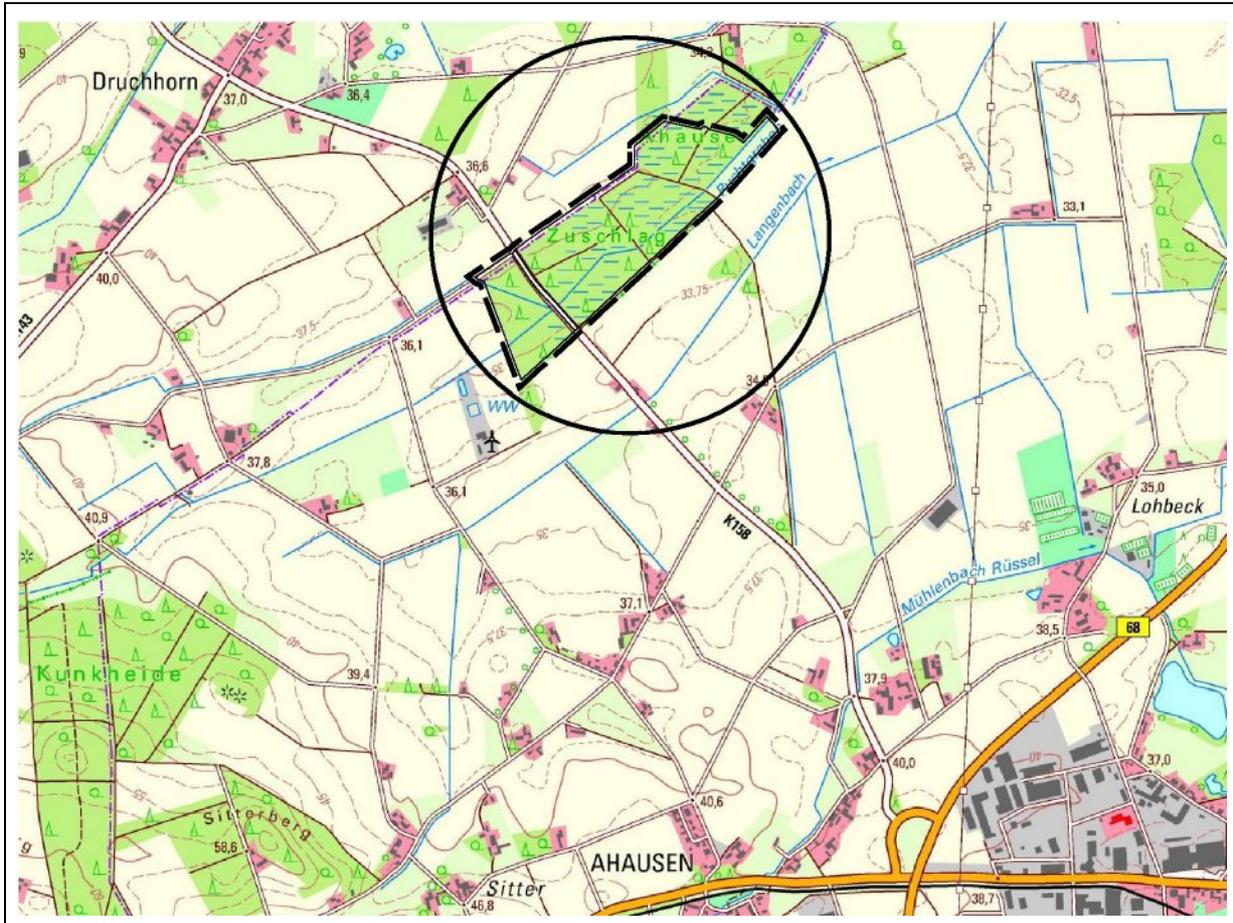
Die nachfolgende Übersicht listet die in diesem Ökokonto der Gemeinde Ankum auf dem Kompensationsflächenpool „Ahäuser Zuschlag“ der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) kompensierten Planungen auf.

Planung	Vorbereitende Bauleitplanung, geplante Kompensation	verwendete (BP) bzw. noch vorzuhaltende (FNP) Werteinheiten Kompensationsbedarf
Ökokonto Ahäuser Zuschlag der Gem. Ankum gem. Vertrag vom 04.07/08.07.2019		196.871 WE
84. Änd. FNP der SG Bersenbrück, Restkompensation ohne Berücksichtigung der Teilflächen des B-Plans Nr. 60	18.827 WE	- 18.827 WE
BP 59 Gem. Ankum „Nördliche Kunkheide“		- 89.447 WE
BP 60 Gem. Ankum „Walsumer Straße“		- 25.370 WE
BP 68 Gem. Ankum „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“		- 56.762 WE
verbleibende frei verfügbare Werteinheiten für Kompensation von Eingriffen		6.465 WE

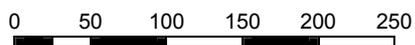
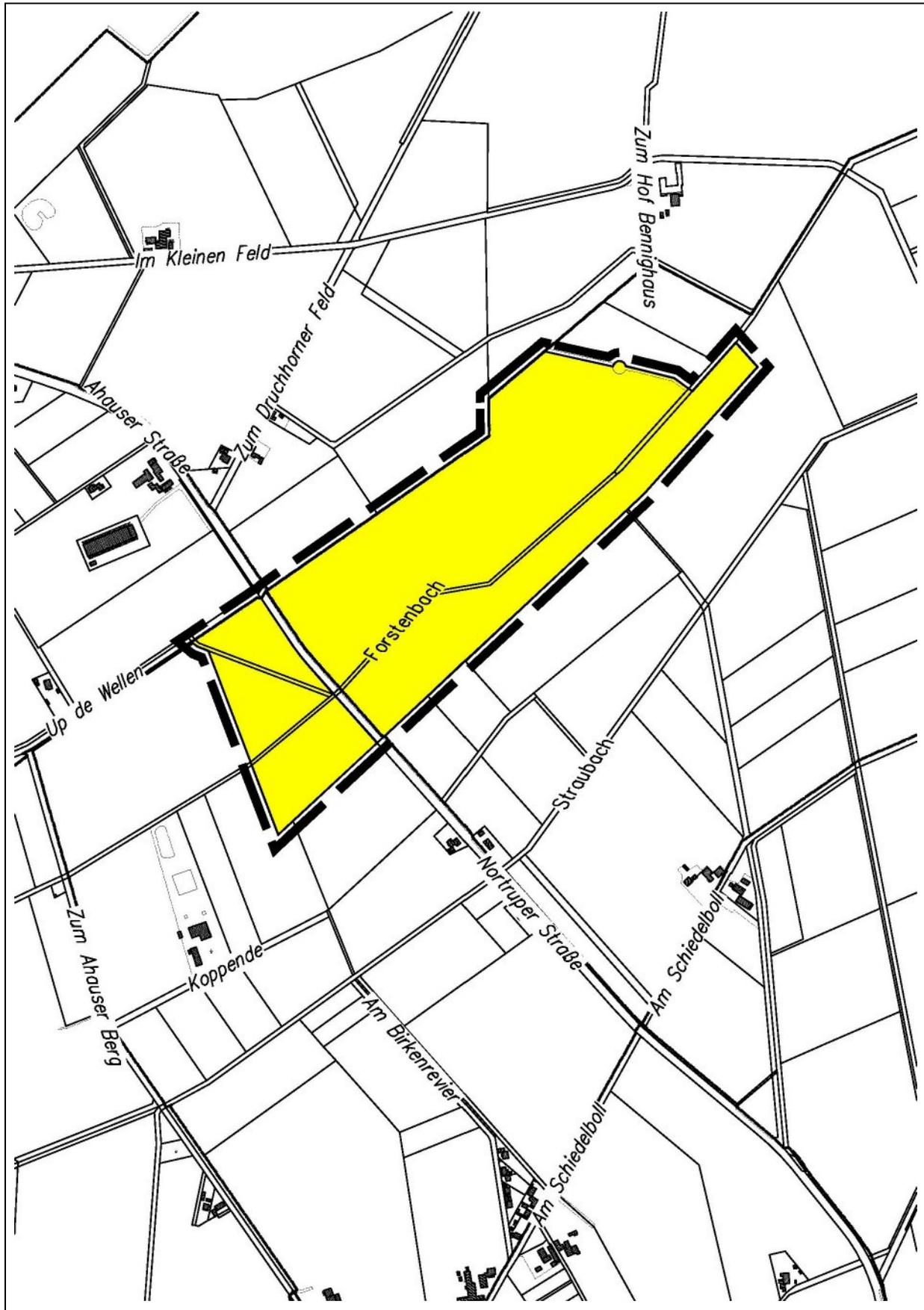
Für die 84. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück werden ca. 18.827 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) im Flächenpool „Ahäuser Zuschlag“ vorgesehen. Dann wären immer noch 6.465 WE in diesem Flächenpool verfügbar.

Für die im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgten Darstellungen von Bauflächen ergeben sich allerdings noch keine konkreten Kompensationsverpflichtungen. Die Samtgemeinde Bersenbrück und die Mitgliedsgemeinde Ankum behalten sich daher vor, ökologische Werteinheiten, die für Kompensationszwecke der vorbereitenden Bauleitplanung ange-dacht waren, bei Bedarf dennoch für den Ausgleich anderen konkreter Eingriffe bereitzustellen, insbesondere im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung beim Fehlen geeigneter alternativer Ausgleichsflächen.

Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie das Monitoring erfolgen durch das Forstamt Ankum in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.



0 250 500 750 1000 1250 m Übersichtskarte Flächenpool Ahäuser Zuschlag M. 1:25.000



Lageplan: Flächenpool Ahäuser Zuschlag

M. 1:10.000

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Bei der vorliegenden Planung erfolgte eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Standort und Geltungsbereich

Der vorliegende Änderungsbereich ist bereits im gültigen FNP der Samtgemeinde Bersenbrück teilweise als gewerbliche Baufläche dargestellt und östlich der Walsumer Straße bereits weitgehend bebaut.

Das Areal ermöglicht eine sinnvolle Arrondierung der engeren Ortslage Ankums mit dennoch dörflichen Strukturen und einem harmonischen Übergang in die umgehende Landschaft.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück werden dem Änderungsbereich keine Vorrangfunktionen zugewiesen.

Die Planungen dienen insbesondere der Weiterentwicklung der Gemeinde Ankum als Wohnstandort und der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen. Gleichwertige oder besser geeignete Standortalternativen bestehen derzeit nicht in der Gemeinde Ankum.

Planinhalt

Die Planung dient insbesondere der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Ankumer Ortsrandes beiderseits der Walsumer Straße im Übergangsbereich zwischen den westlich liegenden Gewerbeflächen und der sich anschließenden Bauernschaft Rüssel. Im Plangebiet erfolgt eine mit Grünstrukturen gegliederte gemischte Bebauung der Misch- und Dorfgebiete mit Landwirtschaft, ländlichem Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe.

In Anbetracht der großen Nachfrage an geeigneten Wohnraum und Gewerbeflächen in der Gemeinde Ankum und den weniger erheblichen Konflikten erscheint die Verbindung dieser Nutzungen gut geeignet zur optimierten Ortsentwicklung und dem gewünschten sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Förderung von kleineren Gewerbebetrieben;
- Bereitstellung von attraktivem Wohnraum in ländlich-dörflicher Umgebung;
- optimale Nutzung von vorhandener Verkehrsinfrastruktur, da bisher die Walsumer Straße nur einseitig angebaut war.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j) BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j) BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des Änderungsbereichs, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

Bauliche Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden (Störfall-Betriebe), sind in den geplanten gemischten Bauflächen nicht zulässig. In der planungsrelevanten Umgebung sind ebenfalls keine Störfallbetriebe bekannt. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen ist daher insgesamt nicht zu rechnen.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung, zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen sowie eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokal-klimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen An-

nahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs-, Geruchs- und Gewerbeemissionen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfmethoden durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und danach alle weitere drei Jahre.

Die korrekte Bestimmung, Umsetzung und Kontrolle der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

3.3 Referenzliste der Quellen

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- TA Lärm mit meteorologischer Korrektur nach DIN ISO 9613-2, 26.08.1998, in der Fassung vom 01.06.2017 mit Korrekturen vom 07.07.2017;
- BImSchG, 12. BImSchV, TA Luft, GIRL, KAS-Leitfaden KAS-18, KAS-Arbeitshilfe KAS-32;
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau);
- Landkreis Osnabrück: Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück, Osnabrück 2004;
- Landkreis Osnabrück: Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück, Osnabrück 1993 / 2022;
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück;
- Landkreis Osnabrück: Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, Osnabrück, Stand 2016;
- Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, S. 1 – 336, Hannover;
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>);
- Geodatenzentrum Hannover: Bodenbewertungen nach NIBIS – Datenserver: (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>);
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung: Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 25.000 (BK25), Grundlagenkarte Blatt 3413 Bersenbrück, Hannover, 1978;
- Raumordnungsverfahren zu Bau und Betrieb einer neuen 380-kV-Stromtrasse zwischen Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) (2019), Amprion GmbH / TenneT TSO GmbH, 2019;
- Planfeststellungsverfahren „Höchstspannungsleitung Conneforde–Landkreis Cloppenburg–Merzen/Neuenkirchen, Abschnitt: Landkreisgrenze Osnabrück–Merzen/Neuenkirchen (BBPIG, Vorhaben 6)“, im Verfahren, Stand Mai 2023;
- Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum: Bearbeitung Boner + Partner, Fassung zum Satzungsbeschluss vom 29.03.2022;
- Boner + Partner: Ermittlung der Gewerbelärmbelastung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum, Oldenburg, Fassung zum Satzungsbeschluss 29.03.2022;
- Bio-Consult: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum, Belm, 03.04.2019;

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten zum B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) des Landes Niedersachsen, Oldenburg, 30.08.2021;
- Ingenieurbüro Westerhaus: "Wassertechnische Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum", Bramsche, November 2019.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Bersenbrück plant die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für einen Änderungsbereich in der Mitgliedsgemeinde Ankum. Der räumliche Geltungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus drei Teilflächen. Die größte Teilfläche entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum. Nördlich und südlich des B-Plangebietes liegen die Teilbereiche „Nord“ und „Süd“ der 84. Änderung FNP. Insbesondere für diese zwei Teil-Änderungsbereiche werden im vorliegenden Umweltbericht ab Kapitel 2.1 die planbedingten Umweltauswirkungen entsprechend der Planungsebene des FNPs ermittelt, beurteilt und dokumentiert. Die Aussagen des UWBs zum B-Plan Nr. 60 macht sich die Samtgemeinde Bersenbrück zu eigen. Der UWB zum B-Plan Nr. 60 wird somit als gesonderter Textteil Bestandteil des vorliegenden Umweltberichts zur 84. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück.

Angaben zum Standort

Der insgesamt ca. 9,6 ha große Änderungsbereich liegt am Ostrand der engeren Ortslage Ankums unmittelbar nördlich der Wehberger Straße (K 144) und beidseitig der Walsumer Straße.

Der **Teilbereich „Nord“** mit einer Größe von ca. 1,1 ha liegt südlich der Straße "Knörtpatt", westlich der Walsumer Straße. Der **Teilbereich „Süd“** liegt im Südwesten des Änderungsbereichs und besitzt eine Größe von ca. 1,3 ha. Für den zentralen Teil des Änderungsbereichs, östlich und westlich der Walsumer Straße mit einer Größe von ca. 7,2 ha erfolgt im Parallelverfahren die Aufstellung des B-Plans Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum.

Die Flächen westlich der Walsumer Straße werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die vollständig im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 60 liegenden Flächen östlich der Walsumer Straße sind bereits überwiegend bebaut.

Ziele und Inhalte der Planung

Mit der vorliegenden 84. Änderung des FNPs soll insbesondere die Umsetzung des „Entwicklungskonzeptes „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum bauleitplanerisch vorbereitet werden. Das Konzept sieht im Grundsatz eine abgestufte Nutzungsabfolge vor. Ausgehend von dem westlich angrenzenden Gewerbe- und Industriegebieten des B-Plans Nr. 49 soll bis zur Walsumer Straße ein Mischgebiet (MI) festgesetzt werden. Für den Siedlungsbereich östlich der Walsumer Straße ist ein Dorfgebiet (MD) vorgesehen. Die Bereiche werden daher in der vorliegenden Änderung des FNPs insgesamt als gemischte Baufläche dargestellt. Das im Westteil des Änderungsbereichs bislang angedachte Gewerbegebiet, vorbereitet durch Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Rahmen der 78. Änd. des FNPs, wird nicht weiter verfolgt.

Um das auf den Bauflächen anfallende Oberflächenwasser schadlos abführen zu können, ist die Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) vorgesehen, das seinen Standort aufgrund der topografischen Gegebenheiten im südlichen Planbereich erhält. Die Fläche wird als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „RRB“ dargestellt.

Südwestlich des RRB im äußersten Süden des Änderungsbereichs befindet sich eine feuchte Geländesenke, die aufgrund ihrer topografischen Besonderheit und auch aus ökologischen Gründen durch die Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert werden soll.

Für die vorliegende Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück wurden zur Beurteilung von Auswirkungen auf den Menschen mehrere Gutachten ausgewertet, die zum Teil auch zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum erstellt wurden (siehe Kapitel 2.2.2.1 dieses Umweltberichtes).

Eine Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte anhand einer Wassertechnischen Voruntersuchung (Ing.-Büro Westerhaus, November 2019).

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurden landespflegerische Fachbeurteilungen zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich u. a. auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift, mit einer Bewertung und Bilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016).

Die Biotoptypen werden im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt (siehe Kapitel 2.1.6.3). Darüber hinaus wurde im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 60 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bio-Consult, 03.04.2019). Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Planungen berücksichtigt.

Es werden keine besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Lebensräume überplant. Zudem haben sich aufgrund der intensiven Vornutzung im Plangebiet und der Umgebung auch keine größeren artenschutzrechtlichen Konflikte ergeben. Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Folgende planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche	••
	○ Sicherung bzw. Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen	•• (positiv)
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase	
	○ Beeinträchtigung der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Bodenbewegung, -abtrag, -auftrag, -verdichtung, -durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile, Entwässerung o. ä.	••
	○ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung etc.	••
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Bebauung und sonstige Versiegelung von Freiflächen	••
	○ Inanspruchnahme landwirtschaftlich wertvoller, ertragreicher und gut nutzbarer Böden (tlw. Plaggeneschböden)	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Bedarfsgerechte Nutzung und Weiterentwicklung von Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen, Landwirtschaft und Gewerbe entsprechend aktueller Bedürfnisse der Bevölkerung in der Gemeinde Ankum verbunden mit erheblichen Bodenwertsteigerungen	•• (positiv)
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase	
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung	••
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	•(••)

	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	•(••)
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•(••)
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphase	
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	••
	○ Überplanung kulturhistorisch bedeutsamer Eschböden	••
	○ Überplanung / Bebauung des geplanten 380-kV-Höchstspannungserdkabels Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) der Amprion GmbH	••

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethode ermittelt und bewertet. Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- und der kommunalen Ebene Rechnung getragen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Potenziell betroffen sind alle Schutzgüter.

Weiterhin wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a) bis i) BauGB beschrieben. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Änderungsbereich auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Änderungsbereiches sind jedoch nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Samtgemeinde Bersenbrück und die Gemeinde Ankum planen umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wurde dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden. Beispielhaft zu nennen sind dabei die Vorkehrungen zum Schutz vor Geruchsmissionen, Maßnahmen zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen vorzusehen (siehe ausführlicher in den Kapiteln 2.3.1 und 2.3.4 des Umweltberichtes).

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Änderungsbereichs

Im Rahmen der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung werden ggf. geeignete Maßnahmen zum teilweisen naturschutzrechtlichen Ausgleich innerhalb der Baugebiete vorgesehen. Im B-Plan Nr. 60 werden hierzu unter anderem ein Regenwasserrückhaltebecken und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Ansonsten plant die Gemeinde Ankum im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein kompletter Ausgleich des Eingriffs nicht innerhalb des Änderungsbereichs möglich bzw. nicht sinnvoll ist, soll die Kompensation des Defizits von 25.370 Werteeinheiten für die Eingriffe auf Flächen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 60 und von ca. 18.827 Werteeinheiten für die restlichen Flächen der 84. Änderung FNP im Flächenpool „Ahäuser Zuschlag“ durchgeführt werden. Dieser Flächenpool wird von den Niedersächsischen Landesforsten betrieben. Es liegt eine vertragliche

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ankum und dem Forstamt Ankum für ein ausreichend großes Ökokonto der Gemeinde in diesem Flächenpool vor.
Die vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen eine vollständige Kompensation der durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, insbesondere auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, sowie ggf. weitergehender Auflagen im Baugenehmigungsverfahren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de / hu / tw
Osnabrück, den 21.07.2023

.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

4 Anlagen

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“, der Gemeinde Ankum: Bearbeitung Boner + Partner, Fassung zum Satzungsbeschluss vom 29.03.2022;
- Boner + Partner: Ermittlung der Gewerbelärmbelastung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum, Oldenburg, Fassung zum Satzungsbeschluss vom 29.03.2022;
- Bio-Consult: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum, Belm, 03.04.2019;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten zum B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) des Landes Niedersachsen, Oldenburg, 30.08.2021;
- Ingenieurbüro Westerhaus: Wassertechnische Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum, Bramsche, November 2019.

5 Vermerk Veröffentlichung im Internet

Der Umweltbericht als gesonderter Textteil und Bestandteil der Begründung wurde zusammen mit der Begründung und der Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht.

Bersenbrück, den

.....
Samtgemeindebürgermeister